

Gemeinsame Kontrollinstanz

Brüssel, den 26. März 1999
SCH/Aut-cont (99) 8, 2. Rev.
Übersetzung; Orig. FR/PT

3. TÄTIGKEITSBERICHT DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ (GK)

März 1998 – Februar 1999

INHALTSVERZEICHNIS

Synthesenotiz

ERSTER TEIL: EINLEITUNG

ZWEITER TEIL: EIN TÄTIGKEITSJAHR DER GK

KAPITEL I: STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DER GK

KAPITEL II: KONTROLLTÄTIGKEITEN

KAPITEL III: INFORMATIONSKAMPAGNE

**KAPITEL IV: INTEGRATION IN DIE EUROPÄISCHE UNION UND
BESITZSTAND DER GK**

KAPITEL V: ARBEITSWEISE DER GK

DRITTER TEIL: BEZIEHUNGEN DER GK INNERHALB UND AUSSERHALB DER SCHENGEN-STRUKTUR

VIERTER TEIL: REAKTIONEN DER DER SCHENGENER GREMIEN AUF DEN JAHRESBERICHT DER GK

FÜNFTER TEIL: DIE ZUKUNFT DER GK IM NEUEN INSTITUTIONELLEN RAHMEN

SECHSTER TEIL: ANLAGEN

1. Aufgaben der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GK) gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)
2. Stellungnahmen der GK im Tätigkeitsjahr 1998-1999
3. Übersicht über die Stellungnahmen der GK und die Reaktionen der ausführenden bzw. technischen Gremien
4. Zur Erinnerung:
Die gemeinsamen Instanzen für die Anwendung des SDÜ
Ziel und Architektur des SIS
SIRENE-Büros
Datenschutz
5. Organisationsplan der Schengener Arbeitsgruppen
6. Erklärung der GK zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
7. Verzeichnis der Stellungnahmen, Beschlüsse und Empfehlungen im Hinblick auf die Integration in die Europäische Union
8. Geschäftsordnung der GK
9. Allgemeine Grundsätze für die Besuche und Kontrollen im C.SIS
10. Verzeichnis der Mitglieder der GK
11. Ausschreibungen im SIS
12. Chronologischer Überblick
13. Protokoll des Amsterdamer Vertrags betreffend Schengen

DECLARATION OF THE JSA OBSERVER STATES

Having observer status in the JSA, the Nordic countries share the concerns of the full members as expressed in the annual report. They also share the main viewpoints expressed in the opinions referred. Among other things, it is of greatest importance that the advice and opinions given is observed and respected by the central as well as the national bodies in the Schengen system.

The presence of the Nordic national data and privacy protection commissions in the JSA is of utmost importance in the efforts aiming at ensuring common, public acceptance and support of the important work done in accordance with the Schengen Convention. The Nordic observers are of the opinion that the JSA need to have its resources strengthened in the future and hope that the integration in EU will enable this, without compromising the JSA status as an independent authority.

SYNTHESENOTIZ

Die Vorlage des 3. Tätigkeitsberichts der Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengens (März 1998 – Februar 1999) fällt in das Jahr der Veränderung des institutionellen Rahmens der Anwendung der Schengener Übereinkommen aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam.

Dies zieht neue Regeln, neue Rechte sowie größere Transparenz in der Organisationsstruktur Schengens und der Arbeitsweise des Informationssystems nach sich.

Im Jahre 1998 wurde, ebenso wie in den Vorjahren, die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Kontrollinstanz als Gremium bekräftigt, dem die Wahrung der Rechte des Bürgers gegenüber dem SDÜ, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, obliegt.

Die GK hat sich entschlossen für größere Transparenz und bessere Unterrichtung eingesetzt: Der Tätigkeitsbericht fand weitreichende Verbreitung, in zahlreichen Vertragsparteien wurde die Kampagne mit dem Titel „Das Schengener Informationssystem betrifft Sie“ eingeleitet, in deren Rahmen ein Plakat und Faltblätter zur Information über die Rechte des Bürgers verbreitet wurden. Darüber hinaus wurde das 1. Kolloquium über die „Rechte des Bürgers gegenüber den polizeilichen Informationssystemen“ veranstaltet und eine Pressekonferenz zur Vorstellung des Tätigkeitsberichts abgehalten.

Die GK hat neue Mechanismen für die Interaktion und Zusammenarbeit mit den ausführenden Gremien Schengens vorgeschlagen, die auf eine Beschleunigung der gegenseitigen Unterrichtung abzielen, und sie hat erstmals ihre Standpunkte in einer Sitzung des Exekutivausschusses vertreten.

Die zu Jahresbeginn vorgegebenen Orientierungslinien wurden eingehalten: Die GK hat Stellungnahmen abgegeben, sie wurde über die Studie und die technische Entwicklung des künftigen Systems informiert: Ferner wurde erstmals eine globale Maßnahme zur Kontrolle aller SIRENE-Büros durchgeführt, wobei im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit beim Austausch zusätzlicher Informationen Empfehlungen erteilt wurden. Die Arbeit der GK und die Rechte des Bürgers wurden allgemein bekanntgemacht und es wurde Nachdruck auf die wirksame Funktionsweise Schengens gelegt, auf die entschlossen hingearbeitet wurde.

Im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben des C.SIS beschloß die GK die Durchführung einer spezifischen Kontrolle.

Trotz aller Initiativen und Vorschläge seitens der GK, hat der Exekutivausschuß die zugesagten Mittel zur Aufstockung ihrer technischen, finanziellen und personellen Ressourcen nicht gebilligt. Für eine demokratische Kontrolle reicht es nicht aus, daß eine unabhängige Instanz formell existiert, es ist vielmehr unerlässlich, daß sie über die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel und Instrumente verfügt. Dies ist besonders wichtig im Rahmen der Entwicklung der polizeilichen Informationssysteme in Europa (Europol, Eurodac und das Zollinformationssystem ZIS) und des Ausbaus der Kooperationsinstrumente zur Bekämpfung der organisierten Schwermriminalität.

Daher ist es wichtig, die Kooperationsmechanismen zwischen den Gemeinsamen Kontrollinstanzen zu vertiefen, deren Aufgabe es ist, in jedem dieser Systeme die Grundrechte und Freiheiten der Bürger zu wahren. Es ist von grundlegender Bedeutung, im Rahmen der Europäischen Union ein geeignetes Mittel zu finden, um ein hohes Sicherheitsniveau im SIS wahren und es einer unabhängigen und wirksamen Kontrolle unterziehen zu können.

Wir hoffen, daß die Integration der Gemeinsamen Kontrollinstanz in die Europäische Union auf harmonische Weise erfolgen wird, unbeschadet der Wahrung einer kontinuierlichen und unabhängigen Kontrolle. Die Erfahrung und der Besitzstand der GK sind unerlässlich für die Zukunft der polizeilichen Systeme in Europa.

In diesem Jahr des Umschwungs möchte ich allen, die an den Arbeiten der Gemeinsamen Kontrollinstanz beteiligt sind, den nationalen Kontrollbehörden, den Vertretern der Vertragsparteien im Exekutivausschuß und in der Zentralen Gruppe sowie den technischen Arbeitsgruppen und dem Schengen-Sekretariat meinen Dank für diese Jahre der Zusammenarbeit aussprechen.

Die geleistete Arbeit war für den Aufbau Europas, für die Freiheit, für die Rechte des Bürgers und für die gemeinsame Sicherheit lohnenswert.

März 1999

Der Vorsitzende
João Labescat

ERSTER TEIL: EINLEITUNG

Die Gemeinsame Kontrollinstanz wurde am 26. März 1995 ins Leben gerufen. Diese vier Jahre unablässiger Tätigkeit stellen die erste Erfahrung eines unabhängigen Organs zur gemeinsamen Kontrolle eines polizeilichen Systems auf europäischer Ebene dar. Den von der GK seit Beginn im Hinblick auf den Schutz des Bürgers durchgeführten Arbeiten kommt 1998, in dem sich die Unterzeichnung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum 50. Mal jährt, ganz besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen ihrer Arbeit verfolgte die GK die Widrigkeiten beim Betrieb dieses Informationssystems, das derzeit Daten Deutschlands, Österreichs, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande und Portugals umfaßt. Die Aufgaben, mit denen die Vertragsparteien die GK betraut haben, wurden erfüllt. Das abgelaufene Tätigkeitsjahr ist ein Beispiel hierfür.

Bereits im Juni 1992 wurde auf Beschluß der Minister und Staatssekretäre eine Gemeinsame Provisorische Kontrollinstanz (GPK) eingerichtet. Dieses Organ leistete bahnbrechende Arbeit bei der Vorbereitung der Anwendung der datenschutzrechtlichen Grundsätze.

An dieser Stelle sei an die Aussagen der Tätigkeitsberichte aus den beiden Vorjahren bzgl. der Grundsätze des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) erinnert.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsparteien zu ermöglichen und auf diese Weise einen großen Raum des freien Personenverkehrs zu schaffen, wobei gleichzeitig in diesem Gemeinschaftsgebiet ein Sicherheitsniveau gewährleistet wird, das zumindest dem zuvor bestehenden Niveau entspricht.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem SDÜ, anhand derer dieses Ziel erreicht werden soll, zählen u. a. die Angleichung der jeweiligen Visumpolitik, eine gemeinsame Politik zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates, die Verbesserung der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit, eine intensivere Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels, die Angleichung der Kontrollstandards an den Außengrenzen des Schengener Raums sowie die Einrichtung eines Schengener Informationssystems (SIS).

An dieses gemeinsame System sind alle Staaten angebunden, die das SDÜ anwenden, und es erlaubt seinen Nutzern (mit Polizeiaufgaben betraute Dienststellen, Botschaften und Konsulate, Ausländerämter usw.), in Echtzeit über zweckdienliche Informationen für die Ausführung ihrer Arbeit zu verfügen, die von einem das SDÜ anwendenden Staat eingegeben wurden.

Diese Informationen betreffen Personen (zum Zwecke der Auslieferung gesuchte Personen, Personen, denen die Einreise zu verweigern ist, vermißte Personen oder Personen, die Gegenstand einer verdeckten Überwachung sind, usw.) und Sachen (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeuge, Schußwaffen, Schriftstücke, Banknoten).

Der Betrieb des SIS setzt zwangsläufig die Einrichtung und das Tätigwerden einer Gemeinsamen Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten (GK) voraus, die insbesondere für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen des SDÜ hinsichtlich der technischen Unterstützungseinheit des SIS zuständig ist (Artikel 115). Der GK, der zwei Vertreter jeder nationalen Kontrollinstanz der Vertragsparteien angehören, obliegt auch die Aufgabe der Beratung und der Angleichung der nationalen Praktiken oder Lehren.

Mitglieder der GK sind die Vertreter der Kontrollbehörden der zehn Staaten, die am System beteiligt sind. Die Kontrollbehörden Dänemarks, Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens nehmen als Beobachter an den Arbeiten der GK teil.

1998 hat sich die GK bei der Durchführung der angenommenen Maßnahmen auf folgende Bereiche konzentriert:

- Sie führte erstmals in allen SIRENE-Büros eine globale Kontrolle durch, wobei eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheit erteilt wurden.
- Sie bereitete die spezifische Kontrolle des C.SIS vor, die im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt werden soll.
- Sie begleitete die Entwicklungsarbeiten des SIS I+ und die Vorstudien zum SIS II.
- Sie legte den gemeinschaftlichen Besitzstand im Hinblick auf die Integration Schengens in die Europäische Union fest.
- Sie startete die Kampagne „Das Schengener Informationssystem betrifft Sie“, in deren Rahmen ein Plakat und Faltblätter zur Information über die Rechte des Bürgers verteilt wurden, insbesondere an den Grenzübergangsstellen, über die in den Schengener Raum eingereist wird (Flughäfen, Seegrenzen usw.).
- Sie gab Stellungnahmen ab, insbesondere zum Zugriff auf Daten im SIS seitens der Kraftfahrzeug-Registerbehörden.
- Sie unterstützte das erste Kolloquium über die „Rechte des Bürgers gegenüber den polizeilichen Systemen“ (Lissabon).

Das Hauptanliegen der GK war unablässig auf die Transparenz und Unterrichtung über seine Arbeiten und die Rechte des Bürgers gerichtet. Sie hat daher versucht, ein flexibleres System zur gegenseitigen Unterrichtung zwischen der GK und den übrigen Organen Schengens einzuführen, und der Zugang der GK zu den Schengen-Dokumenten wurde erleichtert. Zu diesem Zweck hat sie mehrmals Vertreter verschiedene Arbeitsgruppen eingeladen-

Derzeit sind im SIS ca. 9 Millionen Ausschreibungen eingestellt, die an Tausenden von Datenendgeräten von Tausenden von Polizeibeamten und Justizbehörden in zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgerufen werden können. 1998 wurde mit der Integration Österreichs, Italiens und Griechenlands ein Anstieg des Datenaufkommens im SIS verzeichnet. Im neuen institutionellen Rahmen ist es erforderlich, daß in bezug auf alle Bestandteile des Informationssystem ein hohes Sicherheitsniveau gewahrt bleibt und das die unabhängige Kontrolle aufrechterhalten wird.

ZWEITER TEIL: EIN TÄTIGKEITSJAHR DER GK

KAPITEL I : STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DER GK

I.1. Sicherheit der SIRENE-Büros: Eine koordinierte Aktion in allen Vertragsparteien

Am 12. Dezember 1997 beschloß die GK, eine Überprüfung der von den SIRENE-Büros ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Dieser Beschluß wurde im Anschluß an einen im November desselben Jahres in einem SIRENE-Büro festgestellten Verstoß gegen die Geheimhaltungsvorschriften gefaßt.

Infolgedessen haben die nationalen Kontrollbehörden der 10 Staaten, die das SDÜ anwenden, Kontrollen in ihrem jeweiligen SIRENE-Büro durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit der belgischen Datenschutzbehörde hat der Vorsitz der GK auch an einer Sitzung teilgenommen, die am 31. März 1998 mit für die polizeiliche Zusammenarbeit zuständigen Beamten Belgiens abgehalten wurde. In dieser Sitzung wurde die GK über die zur Verbesserung der Sicherheit bereits getroffenen und noch geplanten Maßnahmen in dem SIRENE-Büro, wo der Verstoß gegen die Geheimhaltungsvorschriften festgestellt worden ist, unterrichtet.

Auf der Grundlage der nationalen Berichte erstellte die GK ein Synthesedokument über die Sicherheit in den SIRENE-Büros. Die Rolle der GK in diesem Bereich wurde als nutzbringend beurteilt, da sie zur Harmonisierung der Sicherheitsmaßnahmen in allen Vertragsparteien angeregt hat.

Die GK hob hervor, daß das Netz der SIRENE-Büros die Voraussetzungen nach Artikel 118 SDÜ (betreffend die Sicherheit) uneingeschränkt erfüllen muß.

Die GK empfahl eine Reihe von Maßnahmen, die – falls dies noch nicht geschehen sein sollte – durchzuführen sind. Dazu zählen insbesondere folgende:

- Die Notwendigkeit, die physische Sicherheit auf höchstmöglichem Niveau zu halten, insbesondere indem gewährleistet wird, daß der Zugriff auf die Daten dem zugangsberechtigten Personal vorbehalten bleibt.
- Verschlüsselung der Daten bei der Übertragung von Informationen und bei der Archivierung, Festlegung gemeinsamer Sicherheitsvorschriften für das Personal der SIRENE-Büros sowie Bezeichnung eines Sicherheitsbeamten.
- Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für die Nutzer des Systems mit dem Schwerpunkt auf Informationssicherheit.
- Regelmäßige Erstellung von Berichten über die Sicherheit, die den nationalen Kontrollbehörden vorzulegen sind.

Die GK hob die gute Zusammenarbeit aller beteiligten nationalen Instanzen hervor und brachte ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, daß die in allen Staaten koordinierten Kontrollarbeiten zu einer merklichen Verbesserung der Informationssicherheit beigetragen haben, ein für das Vertrauen der Bürger und der demokratischen Institutionen in die Arbeitsweise des Schengener Systems wesentlicher Aspekt.

Diese Empfehlungen wurden zusammen mit dem Synthesebericht am 11. Dezember 1998 angenommen. Diese Synthese wurde am 8. Januar 1999 an den Exekutivausschuß, die Zentrale Gruppe und die Arbeitsgruppe „SIRENE“ übermittelt. Des weiteren wurde ein diese Synthese zusammenfassendes Pressecommuniqué angenommen. Die GK wartet nun auf die Reaktionen der ausführenden Organe Schengens.

I.2. Stellungnahme über den Zugang zum SIS durch Kraftfahrzeug-Registerbehörden

Am 16. Juni 1998 hat die Zentrale Gruppe der GK ein von der Arbeitsgruppe „SIRENE“ formuliertes Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Es ging hierbei um die Bedingungen des Zugangs zu Daten des SIS durch Kraftfahrzeug-Registerbehörden. Die GK wurde um ihre Auslegung des Begriffes der personenbezogenen Daten gebeten. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe „SIRENE“ fällt die Fahrgestellnummer nicht unter diesen Begriff.

Das Ersuchen ging auf das in der Arbeitsgruppe geprüfte Projekt zurück, mit dem den Kraftfahrzeug-Registerbehörden die Befugnis zur SIS-Abfrage erteilt werden sollte, damit gestohlene Fahrzeuge, die im Schengener Raum angemeldet sind, bei einem Registrierungsantrag in dem Staat, in dem die ursprüngliche Registrierung erfolgte, oder in einem anderen Schengen-Staat aufgedeckt werden können.

In ihrer am 6. November 1998 angenommenen Stellungnahme stellt die GK fest, daß der Zugang zu den SIS-Daten für die Kraftfahrzeug-Registerbehörden und der Datenabgleich in mehreren Vertragsparteien einen Verstoß gegen Artikel 101 und 102 Absatz 2 und 4 SDÜ darstellen würden. Sollten die Kraftfahrzeug-Registerbehörden einiger Vertragsparteien jedoch die Voraussetzungen in bezug auf die Zuständigkeit und die Zweckbestimmtheit, die im SDÜ festgelegt sind, erfüllen und in der Lage sein, die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 118 SDÜ anzuwenden, ist die GK der Meinung, daß dieser Zugang zulässig ist.

Diese Stellungnahme wurde als Stellungnahme 98/5 der GK der Zentralen Gruppe übermittelt.

KAPITEL II: KONTROLLTÄTIGKEITEN

II.1. Allgemeine Grundsätze für die Kontrollen der GK im C.SIS

In Zusammenarbeit mit dem französischen Innenministerium stellte die GK eine Reihe von Grundsätzen auf, um die Modalitäten der Besuche und Kontrollen in den Einrichtungen der Zentraleinheit (C.SIS) präzise festzulegen. Diese Grundsätze fügen sich in den Rahmen der Aufgaben gemäß Art. 115 SDÜ ein.

Nach einem längeren Verfahren gegenseitiger Konsultationen – u. a. einer Sitzung in Paris mit der GK und Vertretern des französischen Innenministeriums – konnte ein konkreter Vorschlag ausgearbeitet werden, der am 29. Juni 1998 in Anwesenheit von Vertretern des französischen Innenministeriums geprüft wurde.

Da besagte Vertreter Änderungsvorschläge unterbreitet hatten, diskutierte die GK dieses Dokument am 11. September 1998 erneut und nahm es an diesem Tage an. Das französische Innenministerium stimmte dem Text am 6. November 1998 zu und legte diesen den übrigen Schengen-Staaten informationshalber vor.

Das Dokument „Allgemeine Grundsätze für die Besuche und Kontrollen im C.SIS“ (siehe Anlage) bestimmt die Kategorien der Besuche (allgemeiner Art oder Kontrollbesuch), die Verfahren zur Unterrichtung des Innenministeriums, die Zusammensetzung des Besuchs- bzw. Kontrollteams, die Festlegung des Arbeitsprogramms, die Regelungen für den Zugang zu den Dokumenten, das Verfahren zur Beurteilung der technischen Berichte und die Gewährleistung der Vertraulichkeit von Seiten der GK.

Mit der Erstellung dieses endgültigen Dokuments soll einschränkende Auslegungen der Kontrollfunktion der GK ein Ende gesetzt werden. Diese Arbeiten zeigen, daß mit dem Innenministerium ein Geist der Zusammenarbeit entwickelt werden konnte.

Zu diesem Dokument wurde in der Sitzung der Zentralen Gruppe am 19. Februar 1999 eine Mitteilung gemacht.

II.2. Kontrolle des C.SIS

Im Verlauf des Jahres 1998 bereitete die GK gemeinsam mit dem französischen Innenministerium die Grundsätze für die Besuche und Kontrollen im C.SIS vor (siehe oben). Aufgrund des seit der letzten Kontrolle verstrichenen Zeitraums und der Tatsache, daß drei neue Staaten in das System aufgenommen wurden (Griechenland, Italien und Österreich), ist die Durchführung einer neuen Kontrolle angebracht. Die GK beschloß die Einrichtung einer technischen Gruppe, die von dem Vertreter Luxemburg koordiniert wird. Die Experten der nationalen Datenschutzbehörden trafen sich mehrmals im Verlauf des Jahres, um diese Kontrolle, die im ersten Halbjahr 1999 erfolgen soll, vorzubereiten. Die Arbeiten dieser Gruppe führten zur Aufstellung einer Liste der durchzuführenden Kontrollarbeiten.

II.3. Technische Arbeitsgruppen und Expertengruppen

Der Vorsitzende der Steuerungsgruppe und der PWP erläuterten am 27. April 1998 den Sachstand in bezug auf Erneuerung und Verbesserung des SIS (Einrichtung des SIRENE-Netzes Phase II sowie Vorbereitung des SIS I+ und des SIS II). Wie in dieser Sitzung angekündigt, erhielt die GK im Juni 1998 mehrere Dokumente zu technischen und Verwaltungsaspekten betreffend das SIRENE-Netz Phase II sowie eine CD-Rom zum C.SIS I.

Die Mitglieder der GK stellten mit Bedauern fest, daß nach Angaben des Vorsitzenden der „SIS“-Steuerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, als die GK um Beteiligung an den Arbeiten gebeten hatte, keine Möglichkeit mehr bestand, die technischen Spezifikationen zu ändern. Es wurde jedoch mitgeteilt, daß ihr Ersuchen bei Inbetriebnahme des Systems berücksichtigt werden wird.

Es wurde ihnen ebenfalls mitgeteilt, daß die Sicherheitszertifizierung des gesamten SIS II-Systems nicht gefordert wurde, damit keine Verzögerungen und Ausgabenerhöhungen entstehen. Die Zertifizierung jedes Bestandteils ist zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin möglich.

Am 20. November 1998 nahmen Experten der GK an einer Informationssitzung von IBM-Vertretern und den Experten der vom SIS II betroffenen Schengener Arbeitsgruppen teil. Die IBM-Vertreter stellten die verschiedenen Optionen für die künftige Systemarchitektur sowie die Bewertungskriterien vor. Die Experten der GK erhielten jedoch weder Informationen technischer Art bzw. über die Sicherheit, noch über die Gründe der Wahl von 3 der 12 vorgestellten Architekturen. Sie stellten fest, daß es zum Zeitpunkt der Präsentation nicht möglich war, den künftigen Entscheidungen vorzugreifen. Sie bedauerten, daß Aspekte insbesondere in Zusammenhang mit der Sicherheit noch nicht eingehend von IBM geprüft worden waren.

Auf der Grundlage des Berichts ihrer Experten hat die GK um Erläuterungen zu den Gründen, die zur Wahl dieser 3 Optionen geführt haben, und um Übermittlung von zusätzlichen technischen Dokumenten ersucht.

Die Projektkoordinatoren kamen der Einladung der GK zur Sitzung am 11. Dezember 1998 nach. Sie berichteten mündlich über den Sachstand der Arbeiten in bezug auf die Vorstudie zum SIS II und faßten die vorbereitenden Phasen für die Auftragsvergabe der Vorstudie zusammen. Den Delegationen wurden ausführliche Erklärungen zum Inhalt der von IBM vorgelegten Studien sowie zu den verschiedenen empfohlenen Lösungen gegeben. Bezüglich des Problems der mißbräuchlich verwendeten Identität, das von der GK aufgeworfen wurde und zu dem Stellung genommen wurde, wurde angekündigt, daß eine Lösung in das SIS I+ integriert werden wird.

Die GK wartet nunmehr darauf, Einsicht in das Pflichtenheft zu erhalten, um die Kriterien, die die Wahl der Architekturen begründen, sowie die Sicherheitskriterien zu erfahren. Auf der Grundlage der ausführlichen Studie, die für den 22. Dezember 1998 angesagt worden war, sollte ein Beschluss gefaßt werden. Ende Februar 1999 lagen der GK die betreffenden Informationen noch immer nicht vor.

KAPITEL III : INFORMATIONSKAMPAGNE

III.1. Kampagne zur Unterrichtung des Bürgers über seine Rechte gegenüber dem SIS

1997 hatte die GK beschlossen, in allen Vertragsparteien eine Kampagne zur Unterrichtung der Bürger unter dem Motto „Das Schengener Informationssystem betrifft Sie“ zu starten. Die GK hatte nämlich festgestellt, daß die Rechte des Bürgers, und zwar hauptsächlich das Recht auf Auskunft und Überprüfung der personenbezogenen Daten, in geringem Maße wahrgenommen wird. Ein Grund für dieses Defizit ist die mangelnde Information der Öffentlichkeit.

Daher wurde die Kampagne in das Arbeitsprogramm und den Haushalt der GK einbezogen mit dem zweifachen Ziel, die Rechte des Bürgers gemäß dem SDÜ bekannt zu machen und zu einer größeren Transparenz und besseren Unterrichtung in bezug auf die Schengener Übereinkommen beizutragen.

Die GK ließ Faltblätter und Plakate anfertigen, die auf nationaler Ebene durch die zuständigen Dienststellen an den Außengrenzen Schengens verbreitet werden sollten. Diese Faltblätter und Plakate wurden im Juni 1998 in der Jahressitzung in Lissabon vorgestellt.

Aus praktischen Gründen konnten die Informationskampagnen nicht unverzüglich eingeleitet werden. Sie wurde im Dezember 1998 bzw. Anfang 1999 in bestimmten Vertragsparteien (Spanien, Griechenland, Deutschland und Österreich) gestartet. In Belgien, Luxemburg und in Italien wird der Start der Kanpagne angekündigt, während die Niederlande Schwierigkeiten bei der Finanzierung diese Kampagne verzeichnen. Der französischen Kontrollinstanz haben die zuständigen Behörden jegliche Unterstützung verweigert.

Es muß daran erinnert werden, daß die Zentrale Gruppe die Informationskampagne der GK unterstützt hatte, sowohl in bezug auf den Druck der Faltblätter als auch in bezug auf deren Verteilung.

III.2. Internet-Seite der GK

In eben diesem Bestreben um Unterrichtung des Bürgers über seine Rechte hat die GK 1998 die Einrichtung einer Internet-Seite beschlossen. Die Bürger finden darin Informationen über die Tätigkeiten der GK und über ihre Rechte. Dieses Instrument wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1999 fertiggestellt werden.

III.3. Präsentation des Tätigkeitsberichts in der Brüsseler Pressekonferenz und Jahressitzung

Die GK stellte den Tätigkeitsbericht am 28. April 1998 anlässlich einer Pressekonferenz im Palais d'Egmont in Brüssel vor. Es waren zahlreiche Journalisten von internationalen Presseagenturen und zwei Fernsehsendern zugegen. Der Jahresbericht war den Vertretern der Zentralen Gruppe bereits vorher übermittelt worden.

Die Jahressitzung fand am 29. und 30. Juni 1998 in Lissabon statt. Der GK war in erster Linie daran gelegen, einen Beitrag zu einer größeren Transparenz des

Wirkbetriebs des Schengener Informationssystems zu leisten, unter besonderer Hervorhebung der Rechte des Bürgers. Der Tätigkeitsbericht der GK wurde der Presse präsentiert.

In Zusammenarbeit mit der portugiesischen Datenschutzkommission hat die GK ein Kolloquium zum Thema „Die Rechte des Bürgers gegenüber den polizeilichen Informationssystemen anhand des Schengen-Modells“ organisiert (am 30. Juni 1998). Folgende Themen wurden in den Beiträgen behandelt: Aufgabe der GK, Integration Schengens in die Europäische Union, zwischenstaatliche Zusammenarbeit, Informationsaustausch zwischen den SIRENE-Büros, Integration der polizeilichen Informationssysteme, Datenschutz und Europol sowie polizeiliche Informationssysteme in der Europäischen Union. An der Eröffnungssitzung nahm der stellvertretende Staatssekretär im Innenministerium (Armando Vara) teil. Abgesehen vom Mitglied der portugiesischen Regierung trugen der Vorsitzende der Zentralen Gruppe, der Generaldirektor der GD Justiz und Inneres des Rates der Europäischen Union, der stellvertretende Koordinator von Europol, der Vorsitzende der portugiesischen Kontrollinstanz sowie der Vorsitzende der GK ein Exposé vor. Weitere Ansprachen wurden vom Generaldirektor der portugiesischen Kriminalpolizei, von der Koordinatorin des portugiesischen SIRENE-Büros und vom Koordinator für den Bereich freier Personenverkehr im Europäischen Raum (Portugal) gehalten. Das Kolloquium, bei dem die Presse zugegen war, wurde auf Internet übertragen und es erfolgte eine umfassende Berichterstattung durch die Presse und das Fernsehen. Rund 100 Personen haben an diesem Kolloquium teilgenommen. Neben den hohen Behörden des portugiesischen Staates (Ombudsmann, Staatssekretär für die Integration von Minderheiten, stellvertretender Generalstaatsanwalt der portugiesischen Republik, Generalinspektor für interne Verwaltung, Oberbefehlshaber der Polizeikräfte) waren Vertreter der Zentralen Gruppe zahlreicher Vertragsparteien sowie der Justizministerien (aus Italien, Österreich, Norwegen und Schweden) zugegen. Das Protokoll dieses Kolloquiums wurde von der portugiesischen Datenschutzbehörde in portugiesischer und englischer Sprache veröffentlicht.

KAPITEL IV: Integration in die Europäische Union und Besitzstand der GK

Auf Ersuchen der Zentralen Gruppe hat die GK im Hinblick auf die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in die EU ihre Besitzstand-Liste erstellt. Hierbei geht es um die Festlegung aller im Schengener Rahmen gefaßten Beschlüsse, die zum Bündel der Regelungen zählen werden, nach denen die GK ihre Aufgaben durchführen muß.

Der Erstellung der Besitzstand-Liste und ihrer unmittelbare Übermittlung durch die GK an die Gemeinschaftsorgane ging eine Sitzung des Vorsitzenden der GK mit dem Generaldirektor der GD Justiz und Inneres voraus (14. Februar 1998). Diese von der GK am 27. April 1998 geprüfte Liste der Dokumente, die ihren Besitzstand bilden, wurde am 18. Mai 1998 dem Rat der EU (Präsidentschaft sowie GD Justiz und Inneres) übermittelt. Eine Abschrift wurde an den Vorsitzenden der Zentralen Gruppe gesendet.

Die Liste enthielt die von der GK abgegebenen Stellungnahmen und angenommenen Grundsätze, die sie als Besitzstand erachtet. Es handelt sich insbesondere um die Stellungnahmen, die im Rahmen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen des SDÜ betreffend das SIS bzw. bei der Prüfung der Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten, die beim Wirkbetrieb des SIS auftreten könnten, abgegeben wurden, sowie um die von den Schengen-Gremien gebilligten Grundsätze, die ihre Unabhängigkeit bestätigen. In der Liste der Beschlüsse der GK ist auch der Bericht über den Kontrollbesuch im C.SIS aufgeführt, der einen vertraulichen Charakter hat.

In bezug auf die geplante Integration des Personals des Schengen-Sekretariats in die Union hat sich die GK dahingehend ausgesprochen, daß diese in ausgewogener und gerechter Form erfolgen sollte. Die GK hob hervor, daß es in Zukunft wichtig sein würde, den Kenntnisstand und die Erfahrung, die im Laufe der Jahre gewonnen wurden, zu wahren, da dies für die Arbeit der GK als wesentlich erachtet wird.

Die GK wurde in ihrer Sitzung am 11. September 1998 dahingehend unterrichtet, daß die Stellungnahmen und Empfehlungen der GK nicht als solche in den Schengen-Besitzstand aufgenommen werden würden, jedoch durch einen anschließenden Beschluß bestätigt werden können. Seit Februar 1999 hat sie keine offizielle Antwort mehr erhalten.

Hervorzuheben ist, daß gemäß dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union im Amsterdamer Vertrag die durch den Exekutivausschuß angenommenen Beschlüsse und Erklärungen sowie Rechtsakte zur Durchführung des Übereinkommens, die von den Organen erlassen worden sind, denen der Exekutivausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands sind. Zahlreiche dieser Beschlüsse betreffen die GK, insbesondere jene, die ihren unabhängigen Status, die eigenständige Haushaltslinie, die Jahreshaushalte sowie den Zugang zu Dokumenten und Informationen Schengens seitens der GK anerkennen.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1998 hat die GK eine Notiz angenommen, in der der institutionelle und funktionelle Besitzstand der GK in Erinnerung gerufen wird, und sie hat diese Notiz an die Zentrale Gruppe und den Exekutivausschuß übermittelt (mit Abschrift an den Rat), damit sie Anfang 1999 der Gruppe „Acquis“ zur Prüfung vorgelegt wird. Die GK hat ihrem Vorsitzenden das Mandat erteilt, die Tragweite dieser Notiz dem Exekutivausschuß gegenüber zu erläutern. Wie bereits vorstehend erwähnt, hat der Exekutivausschuß in seiner Sitzung im Dezember 1998 die Zentrale Gruppe mit der Prüfung dieser Notiz betraut.

KAPITEL V: ARBEITSWEISE DER GK

V.1. Sitzungen

Die GK hat zwischen März 1998 und März 1999 sieben Plenarsitzungen abgehalten. Es wurden zwei zweitägige Sitzungen, jeweils in Brüssel und in Lissabon, durchgeführt.

Außerdem fanden technische Sitzungen zur Vorbereitung der Kontrolle des C.SIS und Treffen von technischen Experten der GK mit Personen, die für die Ausarbeitung der Vorstudie zum SIS II zuständig sind, statt (in Lissabon und in Brüssel).

Der Vorsitzende der GK hat an Sitzungen der Zentralen Gruppe (in Straßburg und Ostende) sowie an der Sitzung des Exekutivausschusses (in Berlin) teilgenommen.

V.2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Am 11. Dezember 1998 wurden der Vorsitzende (João Labescat) und der stellvertretende Vorsitzende (Herr De Schutter) einstimmig wiedergewählt.

V.3. Haushalt der GK und Unterstützung des Sekretariats für die GK

Die Bereitstellung einer spezifischen Haushaltslinie für die GK ist ein 1997 per Beschluß des Exekutivausschusses anerkannter Grundsatz und stellt kraft der Integration Schengens in die Europäische Union einen Besitzstand dar.

Die GK hat in ihrer Sitzung am 27. April 1998 ihren Haushaltsvoranschlag angenommen. Sie hat darin einen Posten aufgenommen, der es ermöglichen soll, die vom Sekretariat geleistete Unterstützung durch die Einstellung einer Vollzeitkraft zu verstärken, wobei auf eine rigorose Kosteneindämmung abgezielt wird.

Der Haushalt der GK sowie die Unterstützung des Sekretariats sind zentrale Aspekte für die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten. Die ausführenden Gremien haben sich geweigert, die GK mit den für ihre unabhängige Tätigkeit unerläßlichen Mitteln auszustatten¹.

¹ 1997 entsprach der Haushalt der GK 0,011 % (70 400,25 Euro) des Gesamthaushalts des Schengen-Sekretariats, der sich auf 6 258 493,45 Euro belief.

1998 wurde dem Generalsekretariat eine Aufstockung auf 6 753 336,77 Euro bewilligt, während der Haushalt der GK auf 0,012 % anstieg.

1999 beantragte die GK einen Haushalt in Höhe von 137 580,91 Euro, d. h. 0,021 % des Gesamthaushalts Schengens.

Der angenommene Haushalt der GK bezieht sich auf 6 Monate und beläuft sich auf 43 381,37 Euro. Der Verteilungsschlüssel gestaltet sich wie folgt: Gruppe 1 (Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal: 4 333,80 Euro pro Staat), Gruppe 2 (2 101,84 Euro pro Staat für Belgien und die Niederlande sowie 130,12 Euro für Luxemburg), Gruppe 3: 2 166,91 Euro pro Staat für Dänemark, Norwegen, Finnland und Schweden sowie 43,38 Euro für Island.

Die GK stellte in ihrer Sitzung am 29. Juni 1998 in Lissabon fest, daß der von ihr für das Jahr 1999 beantragte Haushalt der zuständigen Arbeitsgruppe vorgelegt worden war, die ihn auf die Tagesordnung der Zentralen Gruppe setzen ließ, die sich ihrerseits der Auswirkungen einer möglichen Integration des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates der EU bewußt ist. Der Haushalt der GK müßte der GK zufolge unbeschadet der haushaltstechnischen Auswirkungen dieser möglichen Integration, d. h. der Notwendigkeit, die Übernahme der derzeit aus dem Gesamthaushalt getragenen Kosten vorzusehen, angenommen werden.

Obwohl ihr der deutsche Schengen-Vorsitz in einer Sitzung zugesagt hat, diesen Antrag zu unterstützen, hat die GK im Dezember 1998 erfahren, daß die Zentrale Gruppe den Haushalt der GK für 1999 angenommen hat, mit Ausnahme des für den Ausbau des Sekretariats vorgesehenen Postens. Daher war vereinbart wurde, daß der Vorsitzende der GK an der Sitzung des Exekutiv Ausschusses am 16. Dezember 1998 in Berlin teilnehmen würde, um für seinen Antrag einzutreten. Dort hat er insbesondere die Gründe für den Antrag auf einen Nachtragshaushalt der GK zur Verbesserung der Unterstützung, die sie derzeit vom Sekretariat erhält, dargelegt. Außerdem hat er eine Notiz der GK zur Veranschlagung der Gesamtkosten für die Arbeiten der GK erläutert, wobei die Größenvorteile unberücksichtigt blieben, die sich für die bis dato in den Benelux-Gebäuden stattfindenden Schengen-Sitzungen ergeben (institutioneller und funktioneller Besitzstand, siehe oben). Die Minister und Staatssekretäre haben den beantragten Zusatzhaushalt abgelehnt.

Obwohl der Voranschlag sich auf weniger als 1 % des Gesamthaushalts belief, wurde er abgelehnt. Hinzu kommt, daß entgegen der 1997/1998 mit dem Schengen-Vorsitz getroffenen Vereinbarung die Unterstützung des Sekretariats zurückgegangen ist. Von den insgesamt 70 Mitarbeitern des Sekretariats steht der GK lediglich eine Hilfskraft zur Verfügung (während 1/5 ihrer Dienstzeit), die gleichzeitig mehrere Arbeitsgruppen betreut.

Bei der Beschlußfassung hat der Exekutiv Ausschuß nicht die Aufgaben berücksichtigt, die der GK nach Maßgabe des SDÜ obliegen.

Besorgt über den offensichtlichen Mangel an Unterstützung seitens der ausführenden Gremien wird die GK weiterhin dafür eintreten, daß ihr die ihren Zuständigkeiten entsprechenden angemessenen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen im aktuellen und künftigen institutionellen Rahmen zur Verfügung gestellt werden.

V.4. Geschäftsordnung

Am 27. April 1998 hat die GK ihre Geschäftsordnung geändert, um der haushaltstechnischen Unabhängigkeit der GK Rechnung zu tragen. Die Geschäftsordnung wurde um einen neuen Artikel 11 mit dem Titel „Haushalt der GK“ ergänzt (vgl. SCH/Aut-cont (95) 25, 6. Rev.). Darin ist der durch den Exekutiv Ausschuß angenommene Grundsatz verankert, daß eine eigenständige Haushaltslinie vorgesehen ist, deren Höhe den jährlich von der GK durchgeführten Arbeiten entsprechen muß.

DRITTER TEIL: BEZIEHUNGEN DER GK INNERHALB UND AUSSERHALB DER SCHENGENER STRUKTUR

1. Zum Ausschuß für Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments

Bereits 1997 schlug der amtierende Vorsitzende der GK dem Vorsitz des Ausschusses für Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments vor, den Jahresbericht der GK dieser Versammlung zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wurde 1998 wiederholt. Dieses Angebot wurde jedoch nicht in Anspruch genommen. Dem besagten parlamentarischen Ausschuß wurden mehrere Exemplare des Jahresberichts übermittelt.

2. Zur Zentralen Gruppe und zum Exekutivausschuß

Eine Delegation der GK wurde vom Schengen-Vorsitz zu einer Sitzung der Zentralen Gruppe eingeladen, die am 4. März 1998 in Straßburg stattfand und in deren Rahmen ein Besuch des C.SIS durchgeführt wurde. Diese Sitzung in Straßburg bot Gelegenheit, den Sachstand der Arbeiten zur Verbesserung des SIS und zur Einrichtung des SIRENE-Netzes Phase II zur Kenntnis zu nehmen.

In seinem Schreiben vom 12. März 1998 an die Zentrale Gruppe (SCH/Aut-cont/lettre (98) 4) dankte der Vorsitzende der GK dem Vorsitzenden der Zentralen Gruppe für diese Einladung. Bei dieser Sitzung hat die GK zum ersten Mal die Gelegenheit gehabt, in Anwesenheit aller Vertreter der Zentralen Gruppe darzulegen, welche Rolle sie gegenüber den Schengen-Instanzen einnehmen will, insbesondere in bezug auf das SIS und seine künftige Entwicklung.

Die Zentrale Gruppe hat der Beteiligung der GK an den Arbeiten zur Vorstudie der SIRENE Phase II und des SIS I+ zugestimmt. Dies wird der GK die Möglichkeit bieten, darauf zu achten, daß die technischen Leistungsmerkmale, anhand derer sie die im SDÜ vorgesehenen Kontrollen durchführen kann, künftig gebührend berücksichtigt werden.

Die GK hat bestätigt, daß sie wie seit Beginn ihrer Arbeiten auch weiterhin ihre Stellungnahmen und Beschlüsse unverzüglich nach ihrer Annahme dem Vorsitz der Zentralen Gruppe übermitteln wird. Auch die Sitzungsprotokolle werden nach ihrer Annahme durch die GK der Zentralen Gruppe zugänglich sein.

Es wurde vereinbart, daß die Zentrale Gruppe und die technischen Arbeitsgruppen ihrerseits dafür Sorge tragen werden, daß der GK eine größtmögliche Zahl von Dokumenten zur Verfügung steht, insbesondere mittels Aufstellung einer Liste der von den Arbeitsgruppen angenommenen technischen Dokumente, die für die GK von Interesse sein könnten und ihr zur Verfügung stehen.

Am 27. April 1998 wurde die Troika der Zentralen Gruppe von der GK zu ihrer Sitzung eingeladen. Es war lediglich dem amtierenden Vorsitzenden möglich, dieser Einladung nachzukommen.

Der Vorsitzende der Zentralen Gruppe bestätigte, daß er den Arbeiten der GK große Bedeutung beimißt und daß er die GK auf jeden Fall bei ihrer Informationskampagne für die Öffentlichkeit unterstützen will. Er klärte, darauf zu achten, daß die Stellungnahmen und Empfehlungen der GK durch die zuständigen Arbeitsgruppen geprüft werden. Er kündigte einen Antwortbericht auf die Stellungnahmen und Empfehlungen der GK (insbesondere jene im Anschluß an die Kontrolle des C.SIS im Jahre 1996) an, der durch die Zentrale Gruppe bereits am 20. April 1998 angenommen wurde. Er wies ebenfalls darauf hin, daß er das Ersuchen um zusätzliche Unterstützung für die GK unterstützt, das von der Zentralen Gruppe aufmerksam zur Kenntnis genommen wurde und dessen Prüfung der dafür zuständigen Gruppe der Finanzexperten übertragen wurde.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden der Zentralen Gruppe nahm der Vorsitzende am „Workshop SIS“ (Ostende, 24. Juni 1998) teil. Er konnte auf diese Weise die vom Vorsitzenden der „SIS“-Steuerungsgruppe den MOE-Staaten vorgetragenen Informationen im Hinblick auf die Bestimmungen des SDÜ zum Schutz personenbezogener Daten und die Existenz einer unabhängigen nationalen Datenschutzinstanz ergänzen.

Der Vorsitzende der GK nahm an der Sitzung des Exekutivausschusses in Berlin (16. Dezember 1998) teil. Bei dieser Gelegenheit konnte er den Ministern und Staatssekretären verschiedene Dokumente vorstellen: das Ersuchen um zusätzliche Haushaltsmittel für die GK zum Ausbau der Unterstützung, die sie derzeit vom Sekretariat erhält, sowie das Dokument über den organisatorische Aspekte betreffenden Besitzstand der GK. Wie oben dargestellt, wurde das erstgenannte Ersuchen abgelehnt, während der organisatorische Aspekte betreffende Besitzstand, in bezug auf den die GK den Wunsch geäußert hatte, daß dieser der Arbeitsgruppe „Schengen-Acquis“ der Europäischen Union übermittelt und von ihr geprüft werden sollte, an die Zentrale Gruppe zurückverwiesen wurde.

3. Ständiger Ausschuß "Anwendung des SDÜ"

Der Exekutivausschuß hat zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des SDÜ durch die Schengen-Staaten einen Besuchs-ausschuß eingerichtet. Deutschland wird als erster Staat von diesem Ausschuß besucht werden. Eine der zu diesem Zweck gebildeten Prüfgruppen wird verschiedene Überprüfungen im deutschen SIRENE-Büro sowie an den SIS-Endgeräten durchführen. Die GK hat die Zentrale Gruppe an die Zuständigkeiten erinnert, die ihr im Übereinkommen zugeteilt werden, und hat daher gebeten, an diesen Kontrollen beteiligt zu werden. Als Antwort wurde der Vorsitzende der GK eingeladen, der Unterredung beizuwohnen, die zwischen dem deutschen Datenschutzbeauftragten und der Prüfgruppe für das SIS stattfinden wird.

In ihrer Sitzung am 12. Februar 1999 hat die GK vereinbart, den Vorsitz der Zentralen Gruppe nachdrücklich zu bitten, daß Vertreter des deutschen Datenschutzbeauftragten diesen Besuchs-ausschuß während der gesamten Mission begleiten können. Die Überprüfungen beziehen sich in der Tat auf Aspekte, die in den Bereich von Art. 126 ff. SDÜ fallen und die ohne Zweifel zur Zuständigkeit der nationalen Kontrollinstanz gehören. Die Zentrale Gruppe hat dieses Ersuchen in ihrer Sitzung am 19. Februar 1999 abgelehnt.

Angesichts dieser Ablehnung durch die Zentrale Gruppe brachte die GK dem Vorsitzenden des Exekutivausschusses gegenüber offiziell ihren Protest zum Ausdruck und wies darauf hin, daß auf diese Weise einem Ausschuß Ad-hoc-Untersuchungsbefugnisse für den Bereich der personenbezogenen Daten übertragen werden, ohne der Tatsache Rechnung zu tragen, daß im SDÜ ein eigenes System zur Gewährleistung dieser Grundsätze besteht. Es werden Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt, ohne die zuständigen Instanzen und Gremien zu berücksichtigen, deren Aufgabe die Überprüfung ist. Diese kann nicht allein als reine Summe der Bestandteile betrachtet werden, sondern als ein Ganzes, das sich aus den N.SIS, dem C.SIS und den SIRENE-Büros zusammensetzt.

Die GK äußerte ihre Verwunderung darüber, daß Delegationen, die noch nicht in das System eingebunden sind und darin keine Daten eingestellt haben, Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, während es der GK und den nationalen Datenschutzbehörden als unabhängige Instanzen verwehrt wird, an dieser Kontrolle im Rahmen der Arbeiten des Ständigen Ausschusses teilzunehmen.

VIERTER TEIL: REAKTIONEN DER SCHENGENER GREMIEN AUF DEN JAHRESBERICHT DER GK

Im Laufe des Jahres 1998 hatte die Zentrale Gruppe der GK einen Antwortbericht übermittelt, in dem der Stand der Überlegungen der Arbeitsgruppen zu den Stellungnahmen der GK bzw., in bezug auf einige der Stellungnahmen, die Arbeiten, die auf deren Grundlage eingeleitet wurden, dargestellt wurden. Dieser Sachstand der Arbeiten zeigte, daß zu vielen Stellungnahmen der GK technische Fragen bestanden, auf die keine Antwort gegeben werden konnte bzw. auf die erst bei der Erneuerung des SIS eingegangen werden kann. Die GK wollte keine nutzlose Polemik eingehen und beschränkte sich darauf, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Es hat sich gezeigt, daß der vom belgischen Vorsitz im ersten Halbjahr 1998 erstellte Antwortbericht ein Jahr nach Vorlage des ersten GK-Berichts in den ausführenden Gremien übermittelt wurde, was ein übermäßig langer Zeitraum ist. Es hatte sich gezeigt, daß einige Empfehlungen betreffend die im Oktober 1996 durchgeführte Kontrolle des C.SIS am 22. Juli 1997 in der Steuerungsgruppe erörtert worden sind und daß die GK erst neun Monate später über diese Auswertung unterrichtet wurde. Es ist festzustellen, daß viele Empfehlungen der Liste noch nicht durchgeführt und umgesetzt wurden, wobei auf technische bzw. finanzielle Probleme hingewiesen wurde (obwohl diese gemäß den vorliegenden Informationen bei der vorgesehenen Weiterentwicklung des Systems berücksichtigt wurden).

Die GK war der Ansicht, daß sie rechtzeitig Antworten zum Sachstand der Prüfung ihrer Stellungnahmen erhalten muß und daß nicht ein Jahr gewartet werden kann, bis ihr eventuelle Überlegungen zu ihren Vorschlägen unterbreitet werden. Die Kontrollaufgabe der GK ist nicht vereinbar mit derartigen Fristen.

Die GK sah es als seltsam an, daß die Zentrale Gruppe ähnlich wie im Europarat den Grundsatz einer jährlichen Antwort festgelegt hat. Das Schengener Informationssystem ist das ganze Jahr über rund um die Uhr in Betrieb, und die GK übt Kontrollaufgaben in bezug auf das System aus. Es handelt sich nicht um ein Anhörungsgremium, sondern um eine Kontrollinstanz.

Die GK war der Ansicht, daß Beschlüsse, die ihre Aufgaben betreffen, unverzüglich und unmittelbar nach ihrer Annahme durch die zuständigen Schengener Gremien mitzuteilen sind.

Dieser Standpunkt wurde vom Vorsitzenden der GK in der Sitzung mit der Zentralen Gruppe am 5. November 1998 in Bonn dargestellt.

Am 11. Dezember 1998 nahm die GK den Bericht der „SIS“-Steuerungsgruppe (SCH/OR.SIS (98) 133, 2. Rev.) zum 2. Jahresbericht der GK (März 1997 – März 1998) zur Kenntnis. Dieser Bericht war von der Zentralen Gruppe am 24. November 1998 angenommen worden.

Die GK stellte fest, daß dieser Bericht mehrere irrtümliche Aussagen enthielt. So spricht die Steuerungsgruppe der GK eine Befugnis im Bereich der Harmonisierung der Praktiken ab, obwohl ihr diese Befugnis gemäß Art. 115 Abs. 3 SDÜ erteilt wurde. Sie ist der Ansicht, daß ihr diese Zuständigkeit zufällt.

Andererseits wird im Bericht hervorgehoben, daß gemäß dem SDÜ keine Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlungen der GK besteht, und es wird die Einrichtung eines eigenen Nutzer-Kontos für die GK, das auf die Auditfunktion für das EDV-System beschränkt wäre, abgelehnt, was im Widerspruch zu Art. 115 Abs. 2 SDÜ steht. In der Tat ist die Existenz einer solchen Funktion von wesentlicher Bedeutung für ein Audit mit den Merkmalen des SIS. Es handelt sich um eine Voraussetzung für ein unabhängiges Kontrollsystem, um nicht stets von den Maßnahmen der kontrollierten Partei abhängig zu sein.

Die Teilnehmer billigten ein Antwortschreiben, das mit Datum vom 3. Februar 1999 an die Zentrale Gruppe übermittelt wurde (SCH/Aut-cont-Lettre (99) 1).

In der Antwort wird bestätigt, daß das Verfahren der jährlichen Beantwortung, 12 Monate nach der Erstellung des Jahresberichtes der GK (Verfahren, nach dem bei der Antwort auf den Bericht von 1996 vorgegangen wurde), kein angemessenes Vorgehen sein kann (oder auch nach acht Monaten, wie dies für den Bericht für 1997 der Fall war).

FÜNFTER TEIL: DIE ZUKUNFT DER GK IM NEUEN INSTITUTIONELLEN RAHMEN

In etwa zwei Monaten wird der Amsterdamer Vertrag in Kraft treten. Der institutionelle Rahmen der Arbeiten Schengens wird damit in positiver Weise geändert, einschließlich der Stärkung der Rechte des Bürgers, der demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament und der tatsächlichen rechtsprechenden Aufsicht des Europäischen Gerichtshofs. Dies ist ein sehr wichtiger Schritt für die europäischen Bürger und die gemeinsame Sicherheit.

Über die Änderungen im Betrieb der polizeilichen Informationssysteme und der diesbezüglichen unabhängigen Kontrolle wird in der Union noch gesprochen.

Die GK legte der Europäischen Union und der Zentralen Gruppe unverzüglich, nachdem sie darum gebeten wurde, eine Auflistung der Elemente vor, die ihrer Ansicht nach Gemeinschaftsbesitzstand darstellen. Desgleichen unterrichtete sie die genannten Organe über ihr Arbeitsprogramm für die nächste Zeit, einschließlich eines Haushaltsvoranschlags, der Unterstützung durch das Sekretariat und der Zahl der jährlichen Sitzungen.

In bezug auf den Besitzstand wurde hervorgehoben, daß ein wesentlicher Teil der Themen, auf die sich die Arbeiten der GK beziehen, eine direkte Rechtswirkung des SDÜ (insbesondere ihre Aufgaben und Befugnisse) sind oder sich auf Beschlüsse des Exekutivausschusses stützen (z. B. eigenständige Haushaltslinie, angemessener Haushalt für die Aufgaben, Zugriff auf Dokumente und Informationen).

Die Überführung des SIS in den Rahmen der Gemeinschaftsstruktur muß von einer ununterbrochenen unabhängigen Kontrolle der GK begleitet sein, und ihre Tätigkeiten dürfen von dieser Integration nicht beeinträchtigt werden. Nach Angaben eines Vertreters der Generaldirektion Justiz und Inneres der EU, der an einer Sitzung der GK teilnahm, soll eine reibungslose Integration gewährleistet werden.

Es ist daran zu erinnern, daß im nächsten Jahr eine spürbare Entwicklung hinsichtlich der Informationssysteme in Europa erfolgen wird. Die Anwendung der Europol-, Zoll- und Eurodac-Übereinkommen steht bevor, und es ist von größter Bedeutung, in bestmöglicher Form zu gewährleisten, daß alle diese Systeme aufeinander abgestimmt und unter einer unabhängigen und wirksamen Kontrolle funktionieren.

Die Rechtsvorschriften zum Datenschutz in den einzelnen Staaten der Europäischen Union unterliegen derzeit erheblichen Veränderungen.

Die rechtliche Harmonisierung in Europa und die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollinstanzen sowie zwischen diesen und der EU werden ohne Zweifel zu einer größeren Wirksamkeit des Betriebs der Systeme und zu einem kohärenteren Regelwerk für den Rechtsschutz führen.

SECHSTER TEIL: ANLAGEN

1. DIE AUFGABEN DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ (GK) GEMÄSS DEM SCHENGENER DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMEN (SDÜ)

Die Vertragsparteien, die das SDÜ ratifiziert haben, übertragen der GK als Hauptaufgabe die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit des SIS, zu der sie allein befugt ist (Artikel 115 Absatz 2). Ihr obliegt auch die Aufgabe, Stellungnahmen zu formulieren sowie für die Angleichung der nationalen Praktiken oder Lehren zu sorgen.

Aufgrund ihrer Zusammensetzung und der ihr übertragenen Aufgaben ist die GK ein von der Schengener Struktur unabhängiges Gremium, mit tatsächlichen behördlichen Befugnissen, darunter jenen, die sich aus der Kontrolle des C.SIS ergeben (Zugriff, Überprüfung der Wahrung der Bestimmungen des SDÜ, Erstellung von Berichten).

Im SDÜ sind die Aufgaben der GK aufgeführt:

- Kommt zwischen zwei Vertragsparteien über die Frage, ob die Daten unrichtig oder unrechtmäßig gespeichert sind, keine Einigung zustande, so gibt die GK eine Stellungnahme ab. Die Vertragspartei, die die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, ist zur Anrufung verpflichtet (*Artikel 106 Absatz 3*);
- Sie prüft Anwendungs- oder Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des SIS;
- Sie prüft Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen der Vertragsparteien unabhängig vorgenommenen Kontrollen;
- Sie prüft Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Auskunftsrechts;
- Sie erarbeitet generell harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Fragen (*Artikel 115 Absatz 3*);
- Sie erstellt Berichte, die an die Stellen übermittelt werden, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln (*Artikel 115 Absatz 4*);
- Ihr sind die von jeder Vertragspartei getroffenen besonderen Vorkehrungen zur Datensicherung bei der Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsparteien mitzuteilen (*Artikel 118 Absatz 2*).

Hinsichtlich des Austauschs von Informationen außerhalb des SIS:

- Sie kann auf Ersuchen der Vertragsparteien eine Stellungnahme zu den Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten abgeben, die sich bei der Anwendung des Artikels 126 über die Verarbeitung von in Anwendung des SDÜ außerhalb des SIS übermittelten Daten ergeben (*Artikel 126 Absatz 3 Litera f*).
- Sie kann im Falle der Übermittlung von Daten aus einer nicht automatisierten Datei und ihrer Aufnahme in eine solche Datei nach Maßgabe von Artikel 126 eine Stellungnahme abgeben (*Artikel 127 Absatz 1*).

2. STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DER GK

Im vorigen Jahresbericht (März 1997 – März 1998) konnten bereits die meisten der 1998 angenommenen Stellungnahmen zusammengestellt werden, weshalb sie im folgenden, trotz ihrer Aktualität, nicht noch einmal aufgeführt werden.

Im vorliegenden Bericht wird die Stellungnahme über den Zugang zu Daten des Schengener Informationssystems für Kraftfahrzeug-Registerbehörden und der Bericht über die Sicherheit der SIRENE-Büros veröffentlicht.

STELLUNGNAHME NR. 98/5 DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ AN DEN EXEKUTIVAUSSCHUSS

Betreff: Zugang zum Schengener Informationssystem für Kraftfahrzeug-Registerbehörden

I. Gemäß Artikel 93 SDÜ dient das Schengener Informationssystem in erster Linie dazu, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Vertragsparteien zu gewährleisten. Es ist ferner für Zwecke des Sichtvermerksverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltstitel und die Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung des SDÜ bestimmt.

Jede Vertragspartei ist für die Liste der zuständigen Behörden verantwortlich, die berechtigt sind, die Daten unmittelbar abzufragen, und übermittelt diese dem Exekutivausschuß (Art. 101 Abs. 4). Diese Unabhängigkeit bei der Festlegung der Behörden durch die einzelnen Staaten unterliegt den in Art. 101 (Abs. 1 und 2) festgelegten Kriterien hinsichtlich der Art der Behörden und ihrer Aufgaben auf nationaler Ebene. Tatsächlich erhalten unmittelbaren Zugriff ausschließlich Stellen, die für Grenzkontrollen, polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen, die Visumerteilung, die Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie für die Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen (bzgl. der Daten nach Artikel 96) zuständig sind.

Nicht hierunter fallen bisher die für das Kfz-Register zuständigen Behörden, weil es sich insoweit um Verwaltungsbehörden mit anderer Aufgabenstellung handelt. Von diesen Bedarfsträgern wird nun, zumindest in einigen Vertragsstaaten, ebenfalls ein Zugriff auf den Sachfahndungsbestand nach Art. 100 SDÜ geltend gemacht, weil ansonsten eine Fahndungslücke bezüglich der Zulassung von im Ausland gestohlenen Kraftfahrzeugen entstünde. Die tatsächliche Erforderlichkeit eines Zugriffs dieser Stellen läßt sich wohl nicht bestreiten.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

- II. a)** Betroffene Daten: Zunächst ist es zweckdienlich darauf hinzuweisen, daß zu den Sachfahndungsdaten nach Art. 100 SDÜ auch die Fahrgestellnummer gehört. Die Gemeinsame Kontrollinstanz hat in einer Stellungnahme vom 7. März 1997 dargelegt, daß Informationen über bestimmte Kfz-Merkmale, wie z. B. die Marke, den Typ, die Farbe und die technischen Merkmale, nicht als personenbezogene Merkmale anzusehen sind, sofern keine Verbindung zwischen diesen Informationen und dem amtlichen Kennzeichen, dessen Halter oder dem Führer des Fahrzeugs bestehen. In der Stellungnahme Nr. 98/3 der Gemeinsamen Kontrollinstanz vom 3. Februar 1998 wird unter lit. f allerdings die Fahrgestellnummer als personenbezogenes Datum klassifiziert, da sie zur Identifizierung des Eigentümers oder des Fahrers des Fahrzeugs führen kann.

Können diese Daten nicht mit dem Eigentümer des Fahrzeugs in Verbindung gebracht werden, ist die Fahrgestellnummer eines Fahrzeugs an sich nach Ansicht der GK kein personenbezogenes Datum. Die Bestimmungen zum Betrieb und zur Nutzung des Systems (Titel IV Kapitel II SDÜ) finden jedoch Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt oder nicht, d. h. daß selbst wenn der Empfänger eine Person nicht identifizieren kann, Artikel 101 SDÜ betreffend die ausschließlich zum unmittelbaren Abruf des SIS berechtigten Stellen nach wie vor Anwendung findet.

- II. b)** Abrufberechtigte Stellen: Für die meisten Vertragsparteien steht außer Zweifel, daß der Zugang zu den Daten des Schengener Informationssystems für Kraftfahrzeug-Registerbehörden unzulässig wäre. Nach Art. 101 Abs. 1 SDÜ haben Zugriff auf den Schengener Datenbestand nur Behörden, die für Grenzkontrollen und für sonstige polizeiliche und zollrechtliche Überprüfungen im Inland sowie deren Koordinierung zuständig sind. In den meisten Vertragsparteien sind die Kraftfahrzeug-Registerbehörden jedoch nicht für die Durchführung von polizeilichen Überprüfungen zuständig, sie sind vielmehr reine Verwaltungsbehörden.

- II. c)** Zweck des SIS-Abrufs: Gemäß Artikel 102 Absatz 4 dürfen die Daten nicht zu Verwaltungszwecken genutzt werden. Ferner sind im SDÜ für jeden Ausschreibungstyp „zu ergreifende Maßnahmen“ vorgesehen. Daraus leitet sich her, daß selbst auf die Gefahr hin, gegen den Grundsatz der Zweckbestimmtheit zu verstoßen, lediglich die für die Ergreifung dieser Maßnahmen zuständigen Behörden zum Abruf des SIS berechtigt sind. Gemäß den Informationen, die der GK vorliegen, haben die Überprüfungen, die die Kraftfahrzeug-Registerbehörden anhand der SIS-Abfrage durchführen möchten, verwaltungstechnischen Charakter. Diese Stellen sind nicht für die Ergreifung besagter Maßnahmen zuständig, und hätten im übrigen auch gar nicht die konkrete Möglichkeit dazu.

III. SCHLUßFOLGERUNGEN

1. Der Zugang zu den SIS-Daten für die Kraftfahrzeug-Registerbehörden und der Datenbestandsabgleich würden in mehreren Vertragsparteien einen Verstoß gegen Artikel 101 und 102 Absatz 2 und 4 SDÜ darstellen.

2. Sollten die Kraftfahrzeug-Registerbehörden einiger Vertragsparteien jedoch die Voraussetzungen in bezug auf die Zuständigkeit und die Zweckbestimmtheit, die im SDÜ festgelegt sind, erfüllen und in der Lage sein, die in Artikel 118 SDÜ festgelegten Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, ist die GK der Meinung, daß das Prinzip dieses Zugangs zulässig ist, solange diese Daten zu den Zwecken nach Artikel 100 SDÜ verwendet werden.

BERICHT DER GK **ÜBER DIE SICHERHEIT DER SIRENE-BÜROS**

Die Gemeinsame Kontrollinstanz hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1997 beschlossen, eine Überprüfung der von den SIRENE-Büros beschlossenen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. Dieser Beschluß wurde im Anschluß an einen einige Zeit zuvor in einem SIRENE-Büro festgestellten Verstoß gegen die Geheimhaltungsvorschriften gefaßt.

Alle Mitglieder der GK der Staaten, die das SDÜ anwenden, haben daher Kontrollen in ihrem jeweiligen SIRENE-Büro durchgeführt und ihren Bericht an das Sekretariat der GK übermittelt.

Die Berichte der nationalen Behörden beschreiben die Situation in den Bereichen physische Sicherheit, Datenübermittlung zwischen dem SIRENE-Büro und dem N.SIS, sie beschreiben ebenfalls die Funktionen zur Aufzeichnung von „traces“, die einerseits die Feststellung des Büros und des Datenendgeräts sowie andererseits die Identifizierung des Operators, der Zugriff zu einer Anwendung hatte (z. B. eine Aktualisierung), ermöglichen, sowie die Bedingungen des Zugriffs auf die SIS-Daten und des Zugangs zu den Aktenarchiven.

Aufgrund dieser Feststellungen zieht die GK die Schlußfolgerung, daß Bemühungen zur Verbesserung der Systemsicherheit unternommen worden sind, daß diese jedoch fortgesetzt werden müssen.

Die GK weist daher auf folgende Grundsätze hin:

- Die SIRENE-Büros müssen die Voraussetzungen nach Artikel 118 SDÜ uneingeschränkt erfüllen;
- Das Sicherheitsniveau in den nationalen SIRENE-Büros darf nicht unter jenem liegen, das im C.SIS besteht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen schlägt die GK vor, daß die Vertragsparteien, in denen dies noch nicht geschehen ist, die folgenden Maßnahmen durchführen:

1. Beibehaltung der physischen Sicherheit auf höchstmöglichem Niveau durch Aktualisierung der angewandten Techniken. In den Staaten, in denen Defizite festgestellt wurden, baldmöglichst die nötigen Änderungen vornehmen und die nationale Kontrollbehörde darüber unterrichten;
2. Verschlüsselung der Datenübertragung zwischen SIRENE-Büro und N.SIS und Übermittlung dieser Verschlüsselung an die Mitglieder der Kontrollbehörden zur Kontrolle;
3. a) Einrichtung eines „trace“-Systems aller möglichen Operationen in bezug auf die Datenbank des N.SIS und des SIRENE-Büros (Anzahl der Abrufe, Häufigkeit, Zeitpunkte, Art der konsultierten Daten usw.).
b) Regelmäßige Auswertung der „trace“-Dateien zur Feststellung von Anomalien, insbesondere in bezug auf die Anzahl von Abrufen;

4. Beschränkung und Kontrolle des Zugangs zu den Aktenarchiven;
5. Verschlüsselung der auf elektronischem Datenträger enthaltenen Informationen;
6. a) Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung, daß der Zugang tatsächlich auf die Daten beschränkt ist, zu deren Nutzung die Operatoren befugt sind, insbesondere durch regelmäßige Überprüfung ihrer Zugangsberechtigung und durch regelmäßiges Ändern der Paßworte.
b) Regelmäßige Prüfung der Gründe einer SIS-Abfrage.
7. Bezeichnung eines Sicherheitsbeamten sowie Festlegung von Sicherheitsvorschriften, die für die verschiedenen SIRENE-Büros gelten und für ihr Personal Anwendung finden;
8. Organisation eines „Managements“ für gedruckte Informationen, um die Möglichkeit einzuschränken, Bildschirmausdrucke von Informationen aus der SIRENE-Datenbank und von SIS-Ausschreibungen anzufertigen:
9. Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für die Nutzer in den SIRENE-Büros mit dem Schwerpunkt auf Informationssicherheit;
10. Empfehlung an die N.SIS und die SIRENE-Büros, regelmäßig, z. B. jährlich, Berichte über die Sicherheit vorzulegen.

Bei der künftigen Entwicklung des Systems zur Datenübermittlung zwischen den Vertragsparteien, insbesondere betreffend die Weiterentwicklung des SIS, müssen zwangsläufig die Sicherheitserfordernisse berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob ein zentrales oder ein dezentrales Modell gewählt wird.

Schließlich hebt die GK die Zusammenarbeit aller beteiligten nationalen Instanzen hervor und bringt ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, daß die in allen Staaten koordinierten Kontrollarbeiten zu einer merklichen Verbesserung der Informationssicherheit beigetragen haben, ein für das Vertrauen der Bürger und der demokratischen Institutionen in die Arbeitsweise des Schengener Systems wesentlicher Aspekt.

3. STELLUNGNAHMEN DER GK UND REAKTIONEN DER AUSFÜHRENDEN BZW. DER TECHNISCHEN GREMIEN

	Inhalt	Umsetzung	Bemerkungen
Kontrolle des C.SIS im März 1994 und Stellungnahme vom 18.05.1994	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des Transports und der Aufbewahrung der Datensicherungskopien, - Erhöhung der Betriebssicherheit der C.SIS-N.SIS-Verbindungen - Einrichtung einer physischen Trennung zwischen den Einrichtungen des C.SIS und denen des französischen Innenministeriums, die im selben Gebäude untergebracht sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die französische Republik hat die ihres Erachtens angemessensten Maßnahmen ergriffen. - Am 4. März 1998 wurden bei einem Besuch des C.SIS durch die Zentrale Gruppe und den Vorsitzenden der GK einige Umbauarbeiten vorgestellt. 	Nach Kenntnis der GK sind diese Arbeiten nicht durchgeführt worden.
<u>Stellungnahme vom 22. Februar 1995 zur Rechtsgrundlage der SIRENE-Büros</u>	Da das Übereinkommen keine Rechtsgrundlage für die SIRENE-Büros enthält, ist es angezeigt, eine derartige zu schaffen, entweder durch Änderung des Übereinkommens oder durch harmonisierte Änderung der einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen.	Die Zentrale Gruppe hat am 27. Juni 1996 gefolgert, daß eine angemessene Rechtsgrundlage vorhanden sei, daß die Arbeitsweise, die Struktur und der formale Status dieser Büros durch die Schengen-Staaten geregelt sei, und daß die nationalen Kontrollbehörden die Kontrolle des SIS-Betriebs und der SIRENE-Büros sowie die Unterrichtung der GK gewährleisten.	Fünfzehn Monate nachdem die Zentrale Gruppe mit dieser Frage befaßt wurde, hat sie die Argumente der GK widerlegt.
<u>Kontrollbesuch beim C.SIS im Oktober 1996</u> Empfehlung Nr. 1:	Es ist darauf zu achten, daß die Datenbestände der Vertragsparteien inhaltlich identisch sind.	Entwicklung eines neuen Datenabgleichverfahrens, das nicht mehr die von der GK nachgewiesenen Unterschiede aufweist.	1998: Ankündigung eines neuen Datenabgleichverfahrens

Empfehlung Nr. 2:	Durchführung einer ITSEM/ITSEC-Zertifizierung des EDV-Systems und Anwendung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen oder zumindest minimale Gewährleistung des vorgesehenen Sicherheitsniveaus.	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht möglich, im nachhinein die Zertifizierung des jetzigen Systems durchzuführen. Es ist nicht möglich, die " trace "-Funktion zu aktivieren. - In den im Rahmen des Verfahrens zur Angebotsabgabe für die Erneuerung des C.SIS festgelegten technischen Spezifikationen wird vorgesehen werden, daß jeder Bestandteil des neuen Systems obligatorisch den ITSEC-Kriterien und der Norm 4-C2/E2 entsprechen muß. Die Systeme werden zertifiziert werden oder werden auf Wunsch der Schengen-Staaten zertifiziert werden können.. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zentrale Gruppe erklärt, daß sie das jetzige System nicht zertifizieren lassen kann. <p>Das künftige System wird zertifiziert werden können.</p>
Empfehlung Nr. 3:	Reduzierung der Anzahl der „Superuser“ des C.SIS, die über einen privilegierten Zugang zum System verfügen, der ihnen die Möglichkeit bietet, auf den Inhalt jeder im EDV-System gespeicherten Datei zuzugreifen und diesen abzuändern sowie die „traces“ ihrer Tätigkeit zu löschen.	<ul style="list-style-type: none"> - Das im C.SIS angestellte Personal wird strengen Einstellungs- sowie Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen unterzogen. - Eine genaue Aufteilung der verschiedenen Verwaltungsaufgaben wird in den Spezifikationen der neuen Systeme vorgesehen werden, so daß die Funktionen auf der Grundlage dieser Aufgaben zugeteilt werden. - Diese Maßnahme sollte daher die Möglichkeit bieten, die Zahl der notwendigen „Superuser“ zu reduzieren. 	Die GK wird informiert, daß die Zahl der „Superuser“ in Zukunft reduziert werden wird.

Empfehlung Nr. 4:	Aktivierung der „Trace“-Funktion, mit der im nachhinein die Tätigkeiten verschiedener Nutzer unabhängig von ihrem Profil überprüft werden können.	In den im Rahmen des Verfahrens zur Angebotsabgabe für die Erneuerung des C.SIS festgelegten technischen Spezifikationen wird festgelegt werden, daß die Anbieter die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen angeben müssen, damit die Leistungskriterien bei Aktivierung der „trace“-Funktion eingehalten werden, und in den Spezifikationen ist vorgesehen und beschrieben, daß die Tests mit der erforderlichen aktivierten „trace“-Funktion mit dem Zweck durchgeführt werden, daß das Betriebssystem mit der aktivierten „trace“-Funktion läuft. Die technischen Spezifikationen und das ausgewählte Angebot werden der GK übermittelt werden, damit sie zu dieser Frage Stellung nehmen kann.	
-------------------	---	---	--

Empfehlung Nr. 5:	Verwaltung und Transport der Datenträger Systematischer Zugriff auf Verschlüsselungsmethoden, wenn die Daten zum Zwecke des Transports und der Lagerung auf Magnetträgern gespeichert werden müssen. Die GK hat nämlich festgestellt, daß die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwaltung und dem Transport von Magnetträgern (durch die Mitgliedsstaaten), auf denen die SIS-Daten gespeichert werden, unzureichend sind.	Die Experten der PWP haben 1998 eine Lösung zur on line-Übermittlung von verschlüsselten Daten geprüft. Diese Möglichkeit würde den C.SIS-N.SIS-Verbindungen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten und Probleme wie Verlust, Diebstahl oder anderes vermeiden.	
Stellungnahme vom 7. März 1997 zum Pilotprojekt "Kfz-Verschiebung", infolge des Ersuchens der Zentralen Gruppe vom 10. Februar 1997	Den Vertragsparteien, die das SDÜ nicht anwenden, ist der Zugriff auf das SIS zu verweigern. Die GK erinnert daran, daß gemäß dem SDÜ der Zugriff auf das SIS den Staaten vorbehalten ist, die das Übereinkommen anwenden. Allerdings hat die GK festgestellt, daß eine Projektbeteiligung der anderen Vertragsparteien über Mechanismen zur bilateralen oder internationalen Zusammenarbeit möglich ist; diese Mechanismen werden durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften geregelt und unterstehen der Kontrolle der nationalen Kontrollinstanzen. Zu diesem Zeitpunkt fand das SDÜ keine Anwendung in Österreich, Italien, Griechenland und in den nordischen Staaten.	Das Pilotprojekt wurde fortgesetzt, ohne den Vertragsparteien, die nach dem SDÜ nicht zugriffsberechtigt sind, den Zugriff auf das SIS zu gewähren. Die von der GK vorgeschlagenen Mechanismen zur bilateralen oder internationalen Zusammenarbeit haben eine Beteiligung dieser Staaten am Pilotprojekt ermöglicht.	
Stellungnahme vom 7. März 1997 zum Entwurf des Übereinkommens über Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften	In diesem Übereinkommen ist auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.	Die zuständige Arbeitsgruppe hat den Entwurf entsprechend dem Wunsch der GK angepaßt.	
Stellungnahme 97/1 vom 22. Mai 1997 über die Vervielfältigung eines Teils der SIS-Daten (zur Übermittlung von Kopien an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen) (Art. 118 Abs. 2 SDÜ)	Bei der Beförderung der Kopien ist ihr Schutz zu gewährleisten. Jede zehnte Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zur Kontrolle der Zulässigkeit des Abrufs zu protokollieren.	1998 wurde die Akte noch immer von der Steuerungsgruppe geprüft.	

	Da die Verwendung nicht aktualisierter Kopien die Bürgerrechte beeinträchtigen kann, müssen die Vertragsparteien – in Erwartung der Inbetriebnahme eines den Direktabruf ermöglichenden Systems – zusätzliche Überprüfungen in Echtzeit vornehmen, um sicherzustellen, daß ein in der Kopie aufgeführte Ausschreibung aktuell ist. Ferner übernehmen sie die Verantwortung für den Fall, daß einer im SIS ausgeschriebenen Person ein Visum ausgestellt wird, nachdem eine Vervielfältigung der Daten stattgefunden hat.		
Stellungnahme Nr. 98/1 zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung	Nach der Löschung einer Ausschreibung sind die betreffenden Begleitpapiere zu vernichten. Das SIRENE-Handbuch ist in diesem Sinne anzupassen.	Die Zentrale Gruppe hat der GK am 13. Januar 1999 die Antwort der zuständigen Arbeitsgruppe mitgeteilt, derzufolge die Aufbewahrung der Begleitpapiere nach nationalem Recht erfolgt.	
Stellungnahme Nr. 98/2 zur Ausschreibung im SIS von Personen, deren Identitätsangaben mißbräuchlich verwendet werden	Es muß eine endgültige Lösung gefunden werden, um angeben zu können, daß eine Identität mißbräuchlich verwendet wird, um die Rechte der Person zu schützen, deren Identität mißbraucht wird.	Bislang konnte keine Lösung gefunden werden. Die Einrichtung des SIS II sollte eine Lösung ermöglichen. Die Zentrale Gruppe hat im März 1998 mitgeteilt, daß es in dieser Sache einen Beschluß gegeben hat	Bis zum Jahre 2000 wird voraussichtlich eine Lösung gefunden werden.
Stellungnahme Nr. 98/3 über das mögliche Verhältnis zwischen dem SIS und dem Interpol-Projekt zum System "ASF – Gestohlene Kfz" (Automated Search Facility)	Die Übermittlung personenbezogener SIS-Daten an Staaten, die keine Schengener Vertragsparteien sind, ist zu verweigern.	Die Zentrale Gruppe hat der Stellungnahme der GK Folge geleistet.	
Stellungnahme Nr. 98/4 zur Protokollierung der Abrufe nach Art. 103 SDÜ	Die gemeinsame Regelung zur Protokollierung jedes zehnten SIS-Abrufs sind zu beachten.	Die Zentrale Gruppe hat dieser Stellungnahme keine Folge geleistet. Sie hat die Ansicht vertreten, daß diese Frage in den Zuständigkeitsbereich der Vertragsparteien fällt.	

Stellungnahme Nr. 98/5 über den Zugang zum Schengener Informationssystem für Kraftfahrzeug-Registerbehörden	Den Kraftfahrzeug-Registerbehörden ist der Zugang zu SIS-Daten zu verweigern. Sollten die Kraftfahrzeug-Registerbehörden einiger Vertragsparteien die Voraussetzungen in Bezug auf die Zuständigkeit und die Zweckbindung, die im SDÜ festgelegt sind, erfüllen und in der Lage sein, die in Artikel 118 SDÜ festgelegten Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, ist die GK der Meinung, daß dieser Zugang zulässig ist.		
---	---	--	--

4. Zur Erinnerung

Die gemeinsamen Gremien für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens

Von den Vertragsparteien wurden für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens zwei Gremien geschaffen:

Der Exekutivausschuß, dem ein für die Umsetzung des Durchführungsübereinkommens in jeder Vertragspartei verantwortlicher Minister angehört, ist für die allgemeine Aufgabe zuständig, auf die ordnungsgemäße Anwendung des Durchführungsübereinkommens zu achten; er verfügt im übrigen über besondere Befugnisse (Artikel 131).

Die Gemeinsame Kontrollinstanz, der zwei Vertreter jeder nationalen Kontrollinstanz der Mitgliedstaaten angehören, ist für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens hinsichtlich der technischen Unterstützungseinheit des SIS zuständig (Artikel 115). Sie verfügt in bezug auf den Datenschutz ebenfalls über allgemeinere Befugnisse.

Neben diesen beiden Gremien ist die Schengen-Organisation um eine Zentrale Gruppe herum strukturiert, der eine "SIS"-Steuerungsgruppe und verschiedene Arbeitsgruppen, von denen einige durch das Durchführungsübereinkommen geschaffen wurden, unterstellt sind.

Die Schengen-Gremien werden durch ein Sekretariat unterstützt, dessen Aufgaben durch das Generalsekretariat der BENELUX-Wirtschaftsunion mit Sitz in Brüssel wahrgenommen werden.

Im Anhang ist ein Organisationsplan beigelegt.

Ziel und Architektur des Schengener Informationssystems

Der gesamte Titel IV des Durchführungsübereinkommens befaßt sich mit dem Schengener Informationssystem (SIS).

Artikel 93 des Durchführungsübereinkommens besagt, daß das SIS zum Ziel hat, anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit des Staates und die Anwendung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zu gewährleisten.

GESPEICHERTE DATEN

In Artikel 94 sind die Kategorien von Daten, die im System gespeichert werden dürfen, erschöpfend aufgeführt. Die Artikel 95 bis 100 bezeichnen die Zwecke, die die Eingabe der Ausschreibungen rechtfertigen.

Die Datenkategorien beziehen sich auf Personen, Sachen und Fahrzeuge.

In bezug auf Personen können Daten zum Personenstand und Aliasnamen, besondere unveränderliche physische Merkmale, die etwaige Angabe, daß sie bewaffnet oder gewalttätig sind, und das Verhalten im Falle einer Entdeckung eingegeben werden.

Untersagt ist hingegen die Erwähnung sogenannter sensibler Daten über Rasse, politische Meinungen, religiöse und sonstige Überzeugungen sowie die Gesundheit oder das Sexualleben betreffende Daten.

Folgende Zwecke rechtfertigen die Ausschreibung einer Person im SIS:

a) unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Person:

- Festnahme zum Zwecke der Auslieferung (Artikel 95);
- Fahndung bei Vermißtmeldung, Fahndung nach Minderjährigen oder Personen, die aufgrund einer Entscheidung einer zuständigen Behörde in Gewahrsam zu nehmen sind (Artikel 97);
- Festnahme wegen Erscheinens vor Gericht, auch als Zeuge, im Rahmen eines Strafverfahrens oder wegen Verbüßens einer Freiheitsstrafe (Artikel 98);
- verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen für die Sicherheit des Staates (Artikel 99).

b) in bezug auf Drittausländer, das heißt Personen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind (Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 6):

- Einreiseverweigerung aufgrund einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, die unter Einhaltung der Verfahrensregeln des nationalen Rechts oder aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit oder aufgrund der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern gefaßt worden ist (Artikel 96).
- Daten in bezug auf Sachen, einschließlich des Namens ihrer Eigentümer, dürfen nur eingegeben werden, wenn sie sich auf gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Fahrzeuge, Schußwaffen, Schriftstücke und Banknoten beziehen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren gesucht werden (Artikel 100).
- In bezug auf Fahrzeuge dürfen auch Daten über gesuchte Fahrzeuge zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle (Artikel 99, bereits erwähnt) aufgenommen werden. Diese Kategorie von Daten erlaubt die Speicherung von Angaben über den Fahrer und die Insassen der überwachten Fahrzeuge.

EMPFÄNGER DER DATEN

Die Artikel 92 und 101 legen fest, daß die von den Vertragsparteien bezeichneten Behörden durch einen Abruf im automatisierten oder nicht-automatisierten Verfahren Zugriff haben können

- auf alle im SIS gespeicherten Daten, und zwar bei Grenzkontrollen und Überprüfungen sowie sonstigen Polizei- und Zollkontrollen, die gemäß dem nationalen Recht innerhalb des jeweiligen Staates durchgeführt werden;
- auf die alleinige Kategorie der Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung für die Erteilung von Sichtvermerken, Aufenthaltstiteln und die Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens im Bereich des Personenverkehrs.

Die Liste der Behörden, die die im SIS gespeicherten Daten unmittelbar abfragen dürfen, ist dem Exekutivausschuß zu übermitteln (Artikel 101 Absatz 4).

ARCHITEKTUR DES SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEMS

Zwar schreiben mehrere Artikel in Titel IV die Einhaltung dieser oder jener Maßnahme technischer Art vor, doch ist die allgemeine Beschreibung des Systems in Artikel 92 enthalten.

Das Schengener Informationssystem (SIS) setzt sich aus einem nationalen Teil (N.SIS) in jeder der Vertragsparteien und einer technischen Unterstützungseinheit (C.SIS) zusammen; letztere wurde gemeinsam eingerichtet und wird gemeinsam betrieben, unter Verantwortung der Französischen Republik.

Ziel der in Straßburg eingerichteten technischen Unterstützungseinheit ist die inhaltliche Angleichung aller N.SIS. Hierzu ist im C.SIS ein Bestand enthalten, der durch die Online-Übermittlung von Daten sicherstellt, daß die nationalen Bestände identisch bleiben.

Die Datenübermittlung erfolgt gemäß den von den Vertragsparteien für die technische Unterstützungseinheit gemeinsam festgelegten Protokollen und Verfahren.

Artikel 118 Absatz 4 legt die Sicherheitsmaßnahmen fest, die für die technische Unterstützungseinheit zu treffen sind. Sie entsprechen genau den Maßnahmen, die für jedes N.SIS verlangt werden (Artikel 118 Absätze 1 bis 3).

DIE SIRENE-BÜROS

Die SIRENE-Büros (Supplément d'Informations Requis á l'Entrée Nationale) wurden von den Mitgliedstaaten eingerichtet und sind nicht ausdrücklich im Durchführungsübereinkommen vorgesehen.

Sie sind in jedem Schengen-Staat auf der Grundlage des SIS für den Austausch von ergänzenden Informationen zuständig und dienen ebenfalls als Mittler bei den unterschiedlichen Konsultationen von Staat zu Staat über die Vorgehensweise bei der Ausführung einer Ausschreibung.

Ihre Aufgaben und Maßnahmen sind konkret in einem gemeinsamen, sogenannten „SIRENE-Handbuch“ festgelegt. Sie bestehen im wesentlichen aus Konsultationen im Vorfeld der Erstellung von Ausschreibungen, dem Austausch von Informationen und der Überwachung von Mehrfachausschreibungen sowie der Erstellung von Rangfolgen.

1998 haben alle Mitglieder der GK der Staaten, die das SDÜ anwenden, haben Kontrollen in ihrem jeweiligen SIRENE-Büro durchgeführt und ihren Bericht an das Sekretariat der GK übermittelt (Berichte SCH/Aut-cont (98) 9 Frankreichs, 13 und 40 Belgiens, 15 Italiens, 21 Deutschlands, 28 Griechenlands, 31 Portugals, 33 der Niederlande, 35 Spaniens und 36 Österreichs. Auch Luxemburg legte seinen Bericht über die Sicherheit des SIRENE-Büros vor sowie die Niederlande.).

Das Sicherheitsniveau in den nationalen SIRENE-Büros darf nicht unter jenem liegen, das im C.SIS besteht. Ausgehend von diesen Grundsätzen schlägt die GK vor, daß die Vertragsparteien, in denen dies noch nicht geschehen ist, die folgenden Maßnahmen durchführen:

- Beibehaltung der physischen Sicherheit auf höchstmöglichem Niveau durch Aktualisierung der angewandten Techniken. In den Staaten, in denen Defizite festgestellt wurden, baldmöglichst die nötigen Änderungen vornehmen und die nationale Kontrollbehörde darüber unterrichten.
- Verschlüsselung der Datenübertragung zwischen SIRENE-Büro und N.SIS und Übermittlung dieser Verschlüsselung an die Mitglieder der Kontrollbehörden zur Kontrolle.
 - a) Einrichtung eines „trace“-Systems aller möglichen Operationen in bezug auf die Datenbank des N.SIS und des SIRENE-Büros (Anzahl der Abrufe, Häufigkeit, Zeitpunkte, Art der konsultierten Daten usw.).
 - b) Regelmäßige Auswertung der „trace“-Dateien zur Feststellung von Anomalien, insbesondere in bezug auf die Anzahl von Abrufen.

- Beschränkung und Kontrolle des Zugangs zu den Aktenarchiven.
- Verschlüsselung der auf elektronischem Datenträger enthaltenen Informationen.
- Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung, daß der Zugang tatsächlich auf die Daten beschränkt ist, zu deren Nutzung die Operatoren befugt sind, insbesondere durch regelmäßige Überprüfung ihrer Zugangsberechtigung und durch regelmäßiges Ändern der Paßworte.
- Regelmäßige Prüfung der Gründe einer SIS-Abfrage.
- Bezeichnung eines Sicherheitsbeamten sowie Festlegung von Sicherheitsvorschriften, die für die verschiedenen SIRENE-Büros gelten und für ihr Personal Anwendung finden.
- Organisation eines „Managements“ für gedruckte Informationen, um die Möglichkeit einzuschränken, Bildschirmausdrucke von Informationen aus der SIRENE-Datenbank und von SIS-Ausschreibungen anzufertigen.
- Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für die Nutzer in den SIRENE-Büros mit dem Schwerpunkt auf Informationssicherheit.
- Empfehlung an die N.SIS und die SIRENE-Büros, regelmäßig, z. B. jährlich, Berichte über die Sicherheit vorzulegen.

Schutz personenbezogener Daten

1. EIN GESETZ UND EINE NATIONALE KONTROLLINSTANZ: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMENS

Für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet haben die Mitgliedstaaten mehrere Bedingungen gestellt. Auf ihre unbedingte Einhaltung wird in der Schlußakte hingewiesen.

Zu diesen Voraussetzungen zählt auch die Pflicht jeder Vertragspartei, vor jeglicher Übermittlung personenbezogener Daten eine unabhängige nationale Kontrollinstanz einzurichten (Artikel 114 und 128) sowie ein Datenschutzgesetz zu erlassen.

Unabhängig davon, ob es sich um eine automatische Verarbeitung von in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelten Daten handelt oder nicht, enthält das Durchführungsübereinkommen folgende Vorschriften:

a. für die automatische Verarbeitung von in Anwendung von Titel IV über das SIS übermittelten Daten:

Artikel 117

Jede Vertragspartei trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Durchführungsübereinkommens in ihrem nationalen Recht in bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987.

Die Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien die datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

b. für die automatische Verarbeitung anderer in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelter Daten mit Ausnahme von Daten betreffend Asylbegehren:

Artikel 126

Erfordernis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Durchführungsübereinkommens eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des vorgenannten Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt, und Übermittlung der Daten, die an das tatsächliche Bestehen dieses Schutzes im Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien geknüpft ist.

Artikel 129

In bezug auf die Übermittlung von die polizeiliche Zusammenarbeit betreffenden Daten haben die Vertragsparteien einen Datenschutzstandard zu verwirklichen, wobei die Grundsätze der bereits genannten Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates vom 17. September 1987 beachtet werden.

c. für in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelte Daten aus einer Datei oder in eine Datei eingegebene Daten mit Ausnahme von Daten, die sich auf Asylbegehren, das SIS oder die Rechtshilfe in Strafsachen beziehen:

Artikel 127

Anwendung der Bestimmungen von Artikel 126 und, hinsichtlich der Übermittlung von Daten über die polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutzstandard, bei dem die Grundsätze der oben genannten Empfehlung R (87) beachtet werden.

d. Schließlich gelten bei übermittelten Daten, die in Begleitpapieren enthalten sind, bis auf eine Ausnahme die besonderen Datenschutzbestimmungen in Artikel 126 Absatz 3, ggf. unter Aufsicht der zuständigen nationalen Instanz (Artikel 128 Absatz 2).

2. DIE JEWEILIGEN GELTUNGSBEREICHE DES DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMENS UND DES NATIONALEN RECHTS

Das Durchführungsübereinkommen sieht hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten eine vielschichtige Unterscheidung zwischen dem Geltungsbereich seiner Bestimmungen und dem des jeweiligen nationalen Rechts der Vertragsparteien vor.

RECHTE DER PERSONEN IN BEZUG AUF DAS SIS

Folgende Regel läßt sich aufstellen: Soweit das Durchführungsübereinkommen keine besonderen Bestimmungen vorsieht, gilt das Recht einer jeden Vertragspartei.

Das Durchführungsübereinkommen legt die Art der den Personen eingeräumten Rechte und deren etwaige Grenzen fest. Vorbehaltlich der Beachtung dieser Bestimmungen werden die Rechte der Personen unter Einhaltung des nationalen Rechts jeder Vertragspartei ausgeübt.

a. Auskunftsrecht (Artikel 109)

Jede Person kann über die zu ihrer Person im SIS gespeicherten Daten Auskunft erhalten. Hierzu kann sie bei den zuständigen Gremien jeder Vertragspartei einen Antrag stellen.

Soweit das nationale Recht dies vorsieht, können dem Antragsteller die ihn betreffenden Daten mitgeteilt werden. In Anwendung des „Grundsatzes des Eigentums der Daten“ setzt die Mitteilung jedoch voraus, daß der ersuchte Staat, der selbst die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, dem ausschreibenden Staat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Die Auskunfterteilung kann verweigert werden, wenn sie der Ausführung der Ausschreibung schaden kann oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. In jedem Fall unterbleibt die Mitteilung, wenn die Person zum Zwecke der verdeckten Registrierung ausgeschrieben ist.

b. Recht auf Berichtigung (Artikel 110)

Jeder hat das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige Daten berichtigen oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen. In der Praxis wird die Inanspruchnahme dieses Rechts in wesentlichem Maße durch die Mitteilung der im System gespeicherten Daten erleichtert.

c. Recht auf Erhebung einer Klage auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz (Artikel 111)

Jeder hat das Recht, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei eine Klage wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung insbesondere auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu erheben. Die unanfechtbaren Entscheidungen sind von der jeweiligen Vertragspartei zu vollziehen.

d. Recht auf Überprüfung der Daten (Artikel 114 Absatz 2)

Jeder hat das Recht, eine nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die zu seiner Person im SIS gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen.

Wurden die Daten durch eine andere Vertragspartei als jener, die die Ausschreibung vorgenommen hat, eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz der ausschreibenden Vertragspartei.

Zwar wurde noch keine umfassende Bestandsaufnahme der bei den Schengen-Staaten zur Geltendmachung besagter Rechte eingereichten Anträge vorgenommen, aber den Informationselementen, die der GK vorliegen, ist zu entnehmen, daß die Zahl der Anträge für jeden Staat in den beiden vergangenen Jahren zwischen einem und vierzig lag.

Kontrolle des Schengener Informationssystems

Das Durchführungsübereinkommen führt die Grundsätze des Datenschutzes auf, die unbeschadet des nationalen Rechts jeder Vertragspartei für die Verarbeitung der in das SIS aufgenommenen Daten gilt (Artikel 104). Es unterscheidet hinsichtlich der Kontrolle ihrer Einhaltung zwischen der Gemeinsamen Kontrollinstanz und den nationalen Kontrollinstanzen (Artikel 114 und 115).

Folgende Grundsätze sind im Durchführungsübereinkommen aufgeführt:

- a. Grundsatz der Zweckgebundenheit hinsichtlich der Speicherung der Daten und, abgesehen von den erschöpfend aufgeführten Ausnahmen, hinsichtlich ihrer Verwendung: Auslieferung, Einreiseverweigerung, Vermißte, Zeugen, geladene oder verurteilte Personen, gestohlene Sachen, Personen oder Fahrzeuge unter verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle (bereits erwähnte Artikel 94 bis 100 sowie 102).
- b. Verbot der Verarbeitung sensibler Daten und erschöpfende Aufführung der gespeicherten Daten (Artikel 94, bereits erwähnt).
- c. Festlegung der Empfänger: Zugriff durch die zuständigen nationalen Instanzen auf bestimmte Bereiche und allein auf die Erfüllung ihrer Aufgaben beschränkt (Artikel 101, bereits erwähnt).
- d. Verbot des Kopierens der Ausschreibungen einer anderen Vertragspartei in einen nationalen Bestand und Beschränkung der Vervielfältigungen auf technische Zwecke (Artikel 102).
- e. Verpflichtung zur Protokollierung jeder zehnten Datenübermittlung zur Kontrolle der Zulässigkeit (Artikel 103).
- f. Festlegung einer Aufbewahrungsdauer für die Daten (Artikel 112 und 113).
- g) Verpflichtung zur Aufbewahrung der gelöschten Daten während eines Jahres in der technischen Unterstützungseinheit zur nachträglichen Kontrolle ihrer Richtigkeit und der Rechtmäßigkeit ihrer Speicherung (Artikel 113 Absatz 2).

Hinsichtlich der Kontrolle des Systems legt das Durchführungsübereinkommen fest, daß jede Vertragspartei eine nationale Instanz mit der unabhängigen Kontrolle unter Beachtung des nationalen Rechts (Artikel 114) des Datenbestands des nationalen Teils des Informationssystems (N.SIS) zu beauftragen hat. Diese Instanzen haben die Aufgabe, die Einhaltung der vom Durchführungsübereinkommen vorgesehenen Datenschutzbestimmungen sowie der etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des nationalen Rechts zu überprüfen.

Die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit (C.SIS) hingegen unterliegt der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die unter Beachtung des Schengener Durchführungsübereinkommens, des Übereinkommens des Europarates über den Datenschutz, der Empfehlung des Europarates über die Daten im Polizeibereich und gemäß französischem Recht tätig werden muß.

AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN AUßERHALB DES SIS

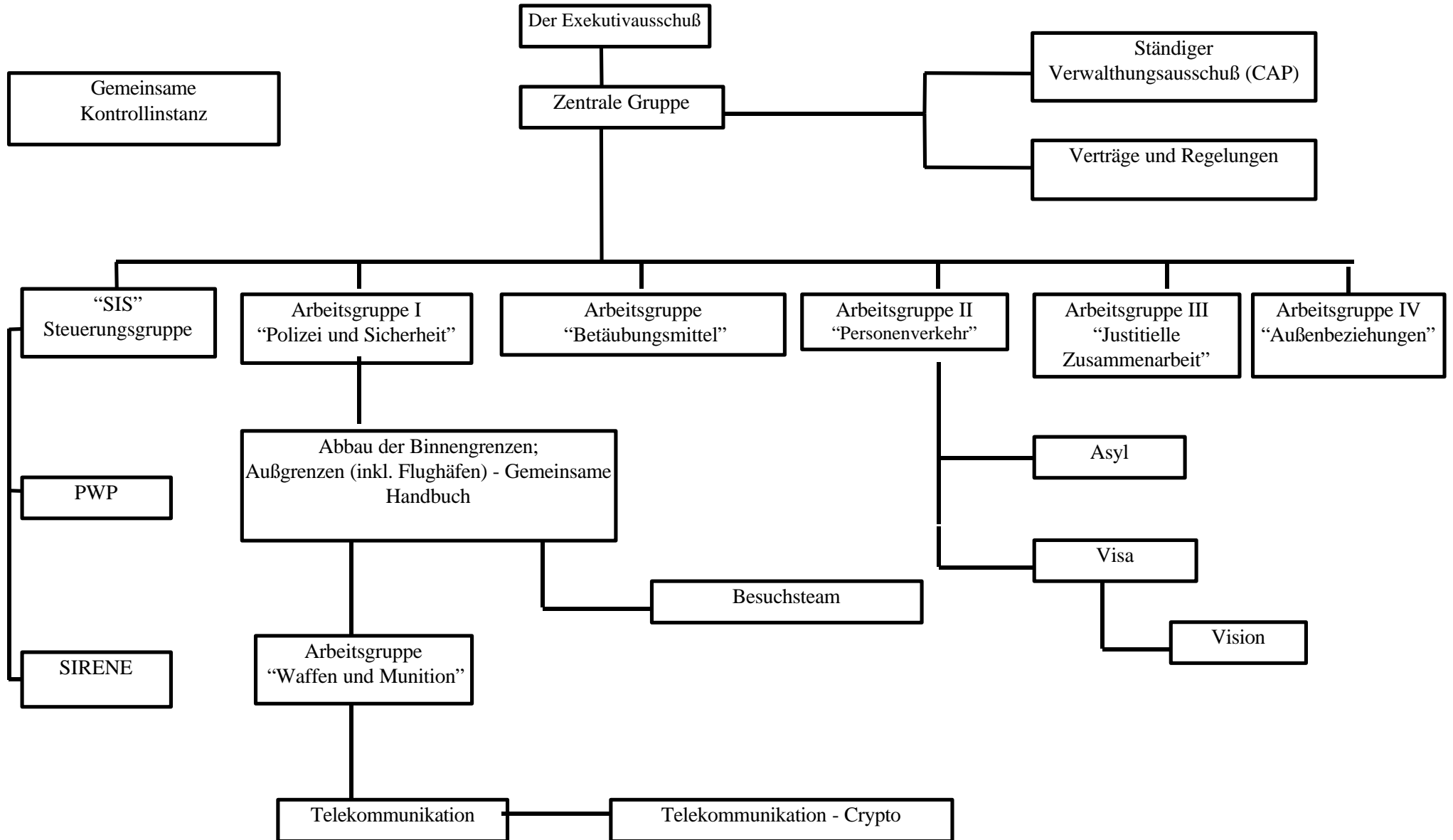
In Titel VI (Artikel 126 ff.) des Durchführungsübereinkommens („Datenschutz“) sind die für den Austausch von Informationen geltenden Vorschriften aufgeführt, bei dem es nicht zu einer Speicherung im SIS kommt, der aber zur Anwendung des Durchführungsübereinkommens erfolgt [vgl. Punkt 2.1 b) und c)].

Die erwähnten Grundsätze (Zweckgebundenheit, Beschränkung der Empfänger, Richtigkeit der Daten usw.) gelten unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Datenschutzrechts, das insbesondere die Geltendmachung der Rechte der Betroffenen regelt.

Die Kontrolle der Einhaltung der im Durchführungsübereinkommen genannten Regeln obliegt den nationalen Instanzen.

Die GK hat noch eine weitere Aufgabe: Sie kann auf Ersuchen der Vertragsparteien eine Stellungnahme über die Schwierigkeiten bei der Durchführung und Auslegung, die durch diese Vorschriften auftreten, abgeben.

5. Organisationsplan der Schengener Arbeitsgruppen



6. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Zum Anlaß des 50. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der am 10. Dezember 1998 gefeiert wurde, erklärt die Gemeinsame Kontrollinstanz Schengens in ihrer am 11. Dezember 1998 in Brüssel abgehaltenen Sitzung ihr Engagement zum Schutz der Rechte der Bürger gegenüber dem Schengener Informationssystem und bekräftigt somit konkret die wichtigen Werte der Freiheit und der Menschenrechte, die in der Menschenrechtserklärung verankert sind.

7. Liste der Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und Berichte der GK im Hinblick auf die Integration in die Europäische Union

Liste der Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und Berichte der Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengens im Hinblick auf die Integration des Schengener Besitzstandes nach Maßgabe des Protokolls zur Integration des Schengener Besitzstandes in die Europäische Union gemäß dem Amsterdamer Vertrag

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Geschäftsordnung	Die Geschäftsordnung gewährleistet die Unabhängigkeit der GK, bestimmt die Zusammensetzung und die Modalitäten zur Wahl des Vorsitzes, und legt die Regeln für die Arbeit des Gremiums sowie die Form für die Erfüllung seiner Aufgaben fest	SCH/Aut-cont (95) 25, 6. Rev.
Eigene Haushaltslinie	Mit der Vorlage des Voranschlags wird gewährleistet, daß die GK im Schengener Gesamthaushalt eine eigenständige Haushaltslinie erhält	SCH/Com-ex (97) PV 1 rev. (Ministersitzung vom 25. April 1997); SCH/Com-ex (97) 1 (Beschuß des Exekutivausschusses vom 25. April 1997); SCH/Com-ex (98) 9 (Entwurf für einen Beschluß der Minister vom 21. April 1998)
Haushalt der GK für 1997 und 1998	Legt die Haushaltsmittel sowie die den Aufgaben entsprechenden Verteilungskriterien fest	SCH/Aut-cont (96) rév.4 + SCH/Aut-cont (98) budget 1
Beschluß der GK zum griechischen Datenschutzgesetz	Erklärung der GK zum Inkrafttreten des griechischen Datenschutzgesetzes	SCH/Aut-cont (97) PV 3 (Sitzung der GK vom 27. März 1997) und SCH/Aut-cont (97)L 5
Beschluß der GK zum italienischen Datenschutzgesetz	Erklärung der GK zum Inkrafttreten des italienischen Datenschutzgesetzes	SCH/Aut-cont (97) PV 7 (Sitzung der GK vom 4. Juli 1997) und SCH/Aut-cont (97) 35
Liste der zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigten Behörden	Art. 101 Abs. 4 SDÜ, Beschluß der Gemeinsamen Kontrollinstanz	SCH/Aut-cont (95) PV1 (Sitzung der GPK)

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Empfehlungen der GPK zum C.SIS	Empfehlungen über die Sicherheit im C.SIS und die Verlässlichkeit der Übermittlung zwischen den N.SIS und der Zentraleinheit	SCH/Aut-cont (94) dec.1 (18. Mai 1994)
Stellungnahme zur Ausübung des Auskunftsrechts und Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Berichtigung von Daten	Festlegung der Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollinstanzen im Hinblick auf die Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung	SCH/Aut-cont (96) 16, 2. Rev.
Empfehlungen der GK zum Betrieb des Schengener Informationssystem	Empfehlungen über die Sicherheit des SIS gemäß dem vertraulichen Bericht vom 27. März 1997. Auszüge hiervon wurden in den Tätigkeitsbericht 1995/1997 aufgenommen.	SCH/Aut-cont (96) 40, 2. Rev. (Dezember 1996, endgültige Fassung vom 27. März 1997) (VERTRAULICH) SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev. (Tätigkeitsbericht 1995/1997 vom 17. März 1997, Seite 24-28)
Stellungnahme zum Pilotprojekt „Kfz-Verschiebung“	Grundsätze, die im Rahmen gemeinsamer Operationen der Schengen-Staaten beim Austausch von SIS-Informationen mit Staaten, die das SDÜ noch nicht anwenden, zu beachten sind.	Stellungnahme vom 7. März 1997 (SCH/Aut-cont (96) 22 rev.)
Stellungnahme zum Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen	Aufzählung der Datenschutzklauseln, die in dieses Übereinkommen aufzunehmen sind (individuelle Rechte, Grundsatz der Zusammenarbeit der nationalen Behörden und Zuständigkeiten der GK)	Stellungnahme vom 7. März 1997 (SCH/Aut-cont (96) 19 rev.)
Tätigkeitsbericht der GK, März 1995 bis März 1997	Tätigkeiten der GK zwischen März 1995 und März 1997 (Angenommen und verbreitet gemäß Art. 115 Abs. 4 SDÜ)	SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev. vom 17. März 1997
Tätigkeitsbericht der GK, März 1997 bis März 1998	Tätigkeiten der GK zwischen März 1997 und März 1998 (Angenommen und verbreitet gemäß Art. 115 Abs. 4 SDÜ)	SCH/Aut-cont (98) 5, 5. Rev. veröffentlicht am 28. April 1998
Beschluß über die Zusammensetzung der Kontrollinstanz	Beschluß zur Anerkennung der Vertreter Dänemarks, Finnlands, Norwegens, Islands und Schwedens als Beobachter	SCH/Aut-cont (97) PV 1 (Protokoll der Sitzung vom 10. Und 11. Februar 1997 in Straßburg)
Beschluß über die Zusammensetzung der Kontrollinstanz	Beschluß zur Anerkennung der Vertreter Österreichs, Griechenlands und Italiens als Mitglieder der GK	SCH/Aut-cont (97) PV 11 (Protokoll der Sitzung der GK vom 12 Dezember 1997).

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Stellungnahme zur Vervielfältigung eines Teils der SIS-Ausschreibungen	Verwendung von technischen Trägern zur Vervielfältigung im Hinblick auf die Konsultierung der Ausschreibungen gemäß Artikel 96 SDÜ durch die Auslandsvertretungen bestimmter Schengen-Staaten im Ausland.	Stellungnahme 97/1 vom 22. Mai 1997 (SCH/Aut-cont (97) 38 rev.)
Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung	Löschung der Daten gemäß Art. 112, Revision des SIRENE-Handbuchs	Stellungnahme 98/1 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 55, 2. Rev.)
Stellungnahme zur Ausschreibung von Personen im SIS, deren Identität mißbräuchlich verwendet wurde	Verurteilung der aktuellen Situation durch die GK und Unterbreitung des Vorschlages, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, die die Rechte des rechtmäßigen Inhabers der mißbräuchlich verwendeten Identität nicht beeinträchtigt	Stellungnahme 98/2 vom 3. Februar 1998 SCH/Aut-cont (97) 42, 2. Rev.
Stellungnahme zum möglichen Verhältnis zwischen dem SIS und dem Interpol-Projekt zum System „ASF-Gestohlene Kfz“	Art der Daten, die vom SIS zur ASF-Datenbank von Interpol übermittelt werden können	Stellungnahme 98/3 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 50, 2. Rev.)
Stellungnahme zur Protokollierung der Abfragen nach Art. 103 SDÜ	Aufzählung der bei der Protokollierung nach Art. 103 SDÜ zu beachtenden Grundsätze	Stellungnahme 98/4 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 70 rev.)
Unterrichtung der GK über Dokumente aus anderen Schengener Arbeitsgruppen	Übermittlung der SIS-bezogenen Dokumente an die GK, damit diese die Berücksichtigung ihrer technischen Empfehlungen überprüfen kann	Schreiben des Vorsitzenden der Zentralen Gruppe an die GK vom 12. Januar 1998 (SCH/Aut-cont (98) 11)
Unterstützung der GK durch das Sekretariat	Verstärkte Unterstützung der GK durch das Generalsekretariat, damit sie ihre Aufgaben durchführen kann	Geschäftsordnung der GK, Art. 10 (SCH/Aut-cont (95) 25, 6. Rev.) SCH/Aut-cont (97) PV 6 (gemeinsame Sitzung der Vertreter der GK, der Zentralen Gruppe und des französischen Innenministeriums vom 16. Juni 1997) SCH/Aut-cont (97) 2 (Schreiben des Vorsitzenden der Zentralen Gruppe vom 14. Januar 1997) SCH/Aut-cont (97) PV 1 (Sitzung der Zentralen Gruppe vom 23. Februar 1998)

Anmerkung: Der Bericht vom 27. März 1997 über die Kontrolle des C.SIS enthält Empfehlungen zur Sicherheit des SIS ebenso wie die Reaktion des französischen Innenministeriums zu einigen Empfehlungen (SCH/Aut-cont (96) 40, 2. Rev.).

Die GK sowie die Zentrale Gruppe haben dieses Dokument als **vertraulich** eingestuft. Die GK hat es daher an den Vorsitzenden des Exekutiv Ausschusses und an die Mitglieder der Zentralen Gruppe übermittelt, die es ihrerseits an die betreffenden Sachverständigen weitergeleitet haben.

Auszüge aus diesem Bericht sind auf den Seiten 24 bis 28 des Tätigkeitsberichtes 1995/1997 SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev. aufgeführt.

8. GESCHÄFTSORDNUNG DER GK

angenommen von der GK am 2. Februar 1996
geändert in Artikel 2 nach Beschlußfassung der GK vom 4. Juli 1997
geändert durch Aufnahme eines neuen Artikels 11 am 27. April 1998

Die Gemeinsame Kontrollinstanz,

gestützt auf Artikel 115 des am 19. Juni 1990 in Schengen geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des am 14. Juni 1985 geschlossenen Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachstehend Durchführungsübereinkommen genannt,

nimmt am 19. Oktober 1995 folgende Geschäftsordnung an:

Artikel 1 - Aufgaben

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz nimmt gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung die Aufgaben wahr, die ihr im Durchführungsübereinkommen übertragen werden, sowie andere Aufgaben im Rahmen des Schutzes von personenbezogenen Daten, von denen sie der Auffassung ist, daß sie mit der Durchführung des Durchführungsübereinkommens zusammenhängen.
2. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Gemeinsame Kontrollinstanz entweder von Amts wegen, auf Ersuchen einer nationalen Kontrollinstanz eines Schengener Staates, einer Vertragspartei oder einer Instanz des Schengener Systems nach den Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens auftreten.

Artikel 2 - Zusammensetzung

1. Gemäß Artikel 115 des Durchführungsübereinkommens setzt sich die Gemeinsame Kontrollinstanz aus je zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen nach Artikel 114 des Durchführungsübereinkommens jeder Vertragspartei zusammen, in der gemäß Art. 140 SDÜ das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft getreten ist. Als Vertragsparteien gelten ebenfalls Staaten, die mit den Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens und des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens ein Kooperationsübereinkommen zur Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 1 des Durchführungsübereinkommens geschlossen haben, soweit dieses Kooperationsübereinkommen in Kraft gesetzt wurde.

Jede Delegation verfügt über eine Stimme.

2. Auf einstimmigen Beschluß kann die Gemeinsame Kontrollinstanz den Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen nach Art. 114 SDÜ oder unabhängigen Sachverständigen von Vertragsparteien nach Art. 140 SDÜ, die die Voraussetzungen nach Art. 140 Abs. 2 letzter Satz noch nicht erfüllen, den Beobachterstatus ohne Stimmrecht erteilen. Als Vertragsparteien gelten ebenfalls Staaten, die mit den Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens und des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens ein Kooperationsübereinkommen zur Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 1 des Durchführungsübereinkommens geschlossen haben, soweit dieses Kooperationsübereinkommen von allen Parteien ratifiziert, angenommen oder genehmigt wurde, jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

3. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz sowie die Beobachter dürfen nicht auch Mitglied einer gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen eingerichteten Arbeitsgruppe oder Behörde - außerhalb der nationalen Kontrollinstanz zum Schutz von personenbezogenen Daten - sein. Sie können ihre nationale Delegation jedoch als Sachverständige begleiten.

4. Ein Mitglied der Gemeinsamen Kontrollinstanz, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann durch eine von der nationalen Kontrollinstanz gemäß den Bestimmungen dieses Artikels bezeichnete Person ersetzt werden.

5. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz können sich zu ihrer Unterstützung von einem Sachverständigen begleiten lassen.

Artikel 3 - Vorsitz

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz wählt mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegationen nach Art. 2 Abs. 1 aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihr Mandat hat eine Dauer von einem Jahr und kann einmal verlängert werden.

2. Der stellvertretende Vorsitzende gehört nicht der Delegation des Vorsitzenden an und vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungs- oder Abwesenheitsfalle.

3. Im Falle einer Vakanz vor Ablauf des Mandats des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird sein Amt von einem Stellvertreter wahrgenommen. Das als Stellvertreter gewählte Mitglied nimmt das Amt für die verbleibende Amtszeit wahr.

Artikel 4 - Aufgabe des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt die Gemeinsame Kontrollinstanz. Er überwacht den reibungslosen Ablauf ihrer Arbeiten. Er beruft die Gemeinsame Kontrollinstanz ein und bestimmt Ort, Tag sowie Uhrzeit der Sitzungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen. Ihm obliegt die Leitung der Beratungen. Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

2. Zur Vorbereitung der Beratungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz kann der Vorsitzende in bezug auf ein bestimmtes Thema einen oder mehrere Berichterstatter unter den Mitgliedern bezeichnen.

Artikel 5 - Arbeitsweise

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner auf Initiative des Vorsitzenden sowie jedesmal zusammen, wenn mindestens drei der Delegationen nach Art. 2 Abs. 1 ein entsprechendes, begründetes Ersuchen schriftlich einreichen oder in einer Sitzung mündlich darum ersuchen. Schließlich tritt sie auch in den im Durchführungsübereinkommen vorgesehenen Fällen zusammen.
2. Mit Ausnahme von Fällen, die der Vorsitzende als dringlich einstuft, werden die Einberufungsschreiben mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung übermittelt. Das Einberufungsschreiben enthält die vorläufige Tagesordnung und nach Möglichkeit die für die Beratungen erforderlichen Dokumente.
3. Die Gemeinsame Kontrollinstanz nimmt die endgültige Tagesordnung zu Beginn einer jeden Sitzung an.

Artikel 6 - Quorum und Vorschriften in bezug auf die Mehrheit

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann nur dann wirksam tagen, wenn mindestens zwei Drittel der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Delegationen anwesend sind.
2. Vorbehaltlich des Artikels 13 werden die Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz gefaßt, wenn die Hälfte der in Art. 2 Abs. 1 genannten Delegationen plus eine Delegation zustimmen.
3. Jede Delegation hat die Möglichkeit, ihre Stimmabgabe in einer Notiz zu erläutern.
4. Die Gemeinsame Kontrollinstanz berät auf der Grundlage von Dokumenten und Entwürfen, die in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens vorliegen.

Artikel 7 - Veröffentlichung und Empfänger der Beschlüsse

1. Soweit keine anderslautenden Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz vorliegen, sind die Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz nicht öffentlich.
2. Die Gemeinsame Kontrollinstanz legt fest, an wen ihre Beschlüsse gerichtet werden und auf welche Weise diese gegebenenfalls zu veröffentlichen sind, unbeschadet des Artikels 115 Absatz 4 des Durchführungsübereinkommens.

Artikel 8 - Schriftliches Verfahren

1. Die Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz können auf schriftlichem Wege gefaßt werden, soweit alle Delegationen diesem Verfahren in einer Sitzung zugestimmt haben.
2. Im Dringlichkeitsfall kann der Vorsitzende das schriftliche Verfahren von Amts wegen einleiten.
3. In beiden Fällen übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern der Gemeinsamen Kontrollinstanz einen Beschlußentwurf. Erheben die Delegationen innerhalb einer vom Vorsitzenden festzulegenden Frist von mindestens vierzehn Tagen ab Erhalt des Beschlußentwurfs keine Einwände, wird angenommen, daß sie dem Vorschlag zustimmen.
4. Beantragt eine Delegation innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Erhalt des Beschlußentwurfs die Erörterung dieses Entwurfs durch die Gemeinsame Kontrollinstanz, wird das schriftliche Verfahren nach Absatz 2 beendet.

Artikel 9 - Arbeitsgruppen, Sachverständige, Kontrollen vor Ort

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben festlegen.
2. Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann Sachverständige hinzuziehen. Sie kann eine Liste von Personen aufstellen, die vorrangig herangezogen werden.
3. In bezug auf die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit kann die Gemeinsame Kontrollinstanz eines oder mehrere Mitglieder zur Durchführung von Kontrollen vor Ort bezeichnen. Handelt es sich nach dem Urteil des Vorsitzenden um einen dringlichen Fall, kann er diese Bezeichnung von Amts wegen vornehmen. In dem Fall unterrichtet er darüber unverzüglich die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz. Die mit der Durchführung der Überprüfung betrauten Mitglieder können sich von in der vorerwähnten Liste eingetragenen Sachverständigen unterstützen lassen.
4. Die mit der Überprüfung betrauten Arbeitsgruppen, Sachverständige und Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz erstatten der Gemeinsamen Kontrollinstanz über die Ergebnisse ihrer Arbeiten Bericht.

Artikel 10 - Sekretariat

1. Das Sekretariat der Gemeinsamen Kontrollinstanz wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden durch die Personen und Dienste wahrgenommen, die durch die für die Schengener Zusammenarbeit zuständige Behörde zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Sekretariat führt ein Register der von der Gemeinsamen Kontrollinstanz gefaßten Beschlüsse.
3. Für die Gemeinsame Kontrollinstanz bestimmte Schriftstücke sind an das Sekretariat, zu Händen des Vorsitzenden, zu richten.

Artikel 11 - Haushalt der GK

Die Gemeinsame Kontrollinstanz verfügt über einen Haushalt, der als eigenständige Haushaltslinie im Schengener Haushalt vorgesehen ist und anhand dessen sie im Rahmen der Aufgaben, mit denen sie gemäß dem Durchführungsübereinkommen betraut ist, ihr jährliches Arbeitsprogramm ausführen kann.

Artikel 12 - Protokolle

1. Von jeder Sitzung der Gemeinsamen Kontrollinstanz wird ein Protokoll angefertigt.
2. Der Entwurf des Protokolls wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden vom Sekretariat erstellt. Er wird der Gemeinsamen Kontrollinstanz in der nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.
3. Die Mitglieder und Beobachter können das Protokoll später im Sinne der von ihnen in der Sitzung formulierten Bemerkungen berichtigen lassen.

Artikel 13 - Vertraulichkeit

Unbeschadet des Art. 7 Abs. 2 haben die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die Beobachter, die Sachverständigen und die Mitglieder des Sekretariats die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung betrifft weder die nationalen Kontrollinstanzen noch die nationalen Behörden, denen die Mitglieder und die Beobachter gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Bericht erstatten müssen.

Artikel 14 - Abänderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch die Gemeinsame Kontrollinstanz **einstimmig** angenommen. Die Änderungen treten eine Woche nach ihrer Verabschiedung in Kraft, soweit keine anderslautenden Bestimmungen gelten.

9. Allgemeine Grundsätze für die Besuche und Kontrollen im C.SIS

Mit den nachstehenden Grundsätzen möchte die Gemeinsame Kontrollinstanz (GK) die Modalitäten verdeutlichen, die bei ihren Besuchen und Kontrollen im C.SIS in Straßburg Anwendung finden.

Diese Besuche zählen gemäß Art. 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu ihren Aufgaben.

1) Art der Besuche

Es wird zwischen zwei Kategorien von Besuchen unterschieden:

- Informationsbesuch: betrifft allgemein den Besuch der Gebäude, die allgemeine Präsentation des SIS und die Tätigkeit des C.SIS, ohne die Konsultation der Datenbank an sich einzuschließen.
- Kontrollbesuch: dient der Überprüfung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Bestimmungen des SDÜ. Der Kontrollbesuch wird in der Regel von einer Gruppe in beschränkter Zusammensetzung durchgeführt, deren Mitgliedern die GK ein spezifisches Mandat erteilt hat.
- Diese Kontrollgruppe hat den Auftrag, die Integrität, Qualität, Kontinuität, Exklusivität und Vertraulichkeit des C.SIS im Rahmen des SDÜ zu überprüfen.

2) Unterrichtung des Innenministers

Die GK informiert das Innenministerium (Generaldirektion der nationalen Polizei, Direktion „öffentliche Freiheiten und Rechtsangelegenheiten“, Direktion „Übermittlungen und Informatik“) über den bevorstehenden Besuch im C.SIS in Straßburg.

Die GK präzisiert die Art und das Ziel des Besuchs, die Arbeitssprache und die zur Umgehung der sprachlichen Schwierigkeiten erwogenen Mittel, das vorgesehene Datum und die Zusammensetzung des Besuchsteams.

3) Zusammensetzung des Besuchsteams

Die GK bestimmt die Zusammensetzung des Besuchs- oder Kontrollteams, das sich aus Personen der folgenden drei Kategorien zusammensetzen kann:

- die Mitglieder der GK und das Generalsekretariat
- die Mitarbeiter der nationalen Datenschutzbehörden
- externe Sachverständige

Die Liste aller teilnehmenden Personen wird dem Innenministerium übermittelt. Die Teilnahme an den Kontrollbesuchen ist auf die Mitglieder der GK, das Generalsekretariat und auf von der GK mandatierte und ermächtigte Personen beschränkt.

Im Falle der Hinzuziehung externer Sachverständiger, die nicht in der Liste der Sachverständigen nach Artikel 9 der Geschäftsordnung der GK aufgeführt sind, unterrichtet die GK den Innenminister einen Monat im voraus darüber.

4) Ablauf des Kontrollbesuchs

Zu Beginn des Kontrollbesuchs wird den für das C.SIS zuständigen Personen das Arbeitsprogramm, das die GK im voraus festgelegt hat, übermittelt, damit sie die notwendigen Vorkehrungen treffen können, um den von der GK formulierten Ersuchen nachzukommen.

5) Konsultation des EDV-Systems

Der Verwalter des C.SIS setzt alle notwendigen Mittel ein, um den Ersuchen der Gemeinsamen Kontrollinstanz um Konsultation des EDV-Systems im Echtzeitverfahren nachzukommen. Er sorgt insbesondere dafür, ihr einen Techniker zur Verfügung zu stellen, der für die Ausführung der manuellen Arbeitsvorgänge, die für die Erledigung der genannten Ersuchen erforderlich sind, zuständig ist.

6) Zugang zu Dokumenten

Die GK hat Zugang zu allen Dokumenten, die das C.SIS betreffen und relevant sind.

Die GK wahrt die Vertraulichkeit der Dokumente.

Die GK hat Zugang zu den als "secret défense" (Geheimsache) eingestuftten Dokumenten; sie dürfen jedoch nicht aus dem Gebäude der technischen Unterstützungseinheit verbracht werden.

Bei jeder Aushändigung von Abschriften von Dokumenten ist eine Empfangsbestätigung zu unterschreiben.

7) Technische Berichte

Die technischen Berichte sind und bleiben vertraulich, weil sie Aufschluß über operationelle Aspekte des Systems geben können.

Sie werden den Leitern des C.SIS zur Stellungnahme vorgelegt, bevor sie an die Schengen-Gremien weitergeleitet werden.

10. Liste der Mitglieder der GK

Belgien

M. B. DE SCHUTTER

Commissie voor de bescherming van de persoonlijke levenssfeer

C/o Vrije Universiteit Brussel

Pleinlaan 2 – 1050 Brussel

Tel : 00 32 2 629 26 31

Fax : 00 32 2 629 26 62

Mme B. HAVELANGE

Commission de la protection de la vie privée

Bld de Waterloo 115 – 1000 Bruxelles

Tel : 00 32 2 542 72 00

Fax : 00 32 2 542 72 12

Niederlande

MM. P.J. HUSTINX & P.A. MICHAEL

Registratiekamer

Prins Clauslaan 20

Postbus 93374

25090 AJ's-Gravenhage

Tel : 00 31 70 381 13 00

Fax : 00 31 70 381 13 01

Spanien

M. D. Juan Manuel Fernandez LOPEZ

M. Miguel Angel Lopez HERRERO

Agence de Protection des Données

Paseo de la Castellana 41

28046 Madrid

Tel : 00 34 91 308 39 68/308 47 02

Fax : 00 34 91 308 46 92

Deutschland

M. J. JACOB, commissaire fédéral à la protection des données

Représenté par :

M. W. von POMMER ESCHE

Chef du département auprès du commissaire fédéral à la protection des données

Riemenschneiderstraße, 11

Tel : 00 49 228 81 99 50

Fax : 00 49 228 81 99 550

M. R. HAMM, commissaire du Land de Hesse à la protection des données

Représenté par :

Mme A. SCHRIEVER-STEINBERG

Uhlandstr. 4

65189 Wiesbaden

Tel : 00 49 611 1408 0

Fax : 00 49 611 37 85 79

Frankreich

M. A. TÜRK et Mme F. FOURETS

Suppléant M. O. COUTOR

CNIL

Rue Saint Guillaume, 21

75340 Paris Cedex 07

Tel : 00 33 1 53 73 22 22

Fax : 00 33 1 53 73 22 00

Portugal

M. J.A.M. LABESCAT da SILVA

M. Nuno Albuquerque MORAIS SARMENTO

Rua de S. Bento 148 3º Andar

1200 Lisbonne

Tel : 00 351 1 392 84 00

Fax : 00 351 1 397 68 32

Luxemburg

M. R. FABER et M. J.P. REITER, représentants effectifs

M. J. WAGNER et M. G. WIVENES, représentants suppléants

Secrétariat de l'Autorité de contrôle " Police "

Ministère de la Justice

L-2934 Luxembourg

Tel : 00 352 478 45 62

Fax : 00 352 227 661

Österreich

Mme W. KOTSCHY
Mme E. SOUHRADA-KIRCHMAYER
Ballausplatz 1
A – 1014 Wien
Österreich
Tel : 00 43 1 531 15/2525
Fax : 00 43 1 53 115/2690

Italien

M. S. Neri
Tel : 00 390 667 60 46 93
Fax : 00 390 95 62 12 20
Fax : 00 390 6 676 096 78

M. BUTTARELLI
Garante per la protezione dei dati personali
Secretary general
Largo del Teatro Valle, 6
00186 Roma
Tel : 00 39 06 68 18 61
Fax : 00 39 06 68 18 669

Griechenland

M. C. DAFERMOS
Suppléant M. G. DELYANNIS – D. KRINTZALIS
Autorité de protection des données à caractère personnel
Av. Omirou 8
Athenes 11 527
Tel : 00 301 33 52 604/5
Fax : 00 301 33 52 617

Islande: Beobachter

Ms. S. JÖHANNESDOTTIR
Mr. T. ÖRLYGSSON
Data protection Commission
Ministry of Justice
Armarhvoll
150 Reykjavik
Islande
Tel : 00 354 560 90 10
Fax : 00 354 552 73 40

Dänemark: Beobachter

Ms. Lotte N. JØRGENSEN
Registertilsynet
Christians Brygge 28 – 1553 KØBENHAVN V
Danemark
Tel : 00 45 33 14 38 44
Fax : 00 45 33 13 38 43

Schweden: Beobachter

M.Ulf WIDEBÄCK
General-Director
Ms. B.M. WESTER
Supervisory Director
Datainspektionen
Box 8114
S – 104 20 Stockholm
Sweden
Tel : 00 46 8 657 61 00
Fax : 00 46 8 650 86 13

Norwegen: Beobachter

M. G. APENES & Mme G. SLETTE MARK
Datatilsynet
Postboks 8177 Dep. 00 34 Oslo
Tel : 00 47 22 39 69 00
Fax : 00 47 22 42 23 50

Finland: Beobachter

Mr. AARNIO – Head of Finnish delegation
Ms. M. KLEEMOLA
Office of the Data Protection Ombudsman
PL 315 Finland 00 181 Helsinki
Tel : 00 358 9 18 251
Fax : 00 358 9 18 25 7835

11. IM SIS GESPEICHERTE DATEN**IM SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM GESPEICHERTE DATEN (05. MÄRZ 1999)**

AKTUALIS. RUBRIKEN	<i>ÖST.</i>	<i>BELG.</i>	<i>DEUT.</i>	SPAN.	FRANK.	GRIECH	ITAL.	LUX.	<i>HOL.</i>	<i>PORT</i>	<i>GESAMT</i>
BANKNOTEN (BK)	47	0	210 841	0	534 310	0	77 147	246	658	87	823 336
BLANKODOK . (DB)	58	1 242	58 888	9 366	7 362	81	4 940	5	166	96	82 204
WAFFEN (FA)	913	993	118 030	16 000	57 584	8 329	0	683	674	10 219	213 425
IDENT.DOK. (IC)	53961	1 565	1 531 072	11 306	1 583 359	749	1668496	3 109	435691	4 498	5 293806
FAHRZEUGE (VE)	8 500	31 524	233 897	121 523	232 820	37 289	448 852	1 737	41 315	17 573	1 175 030
GESUCHTE PERSONEN (WP)	30 276	4 852	726 205	22 574	166 403	48 305	227 812	730	9 879	2 019	1 239 055
GESAMT	93 755	40 176	2 878933	180769	2581 838	94 753	2427247	6 510	488383	34 492	8 826 856

**IN DAS SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM EINGESTELLTE DATEN
(05. MÄRZ 1999)**

Aktualisierte Rubriken	Gesamtzahlen
BANKNOTEN (BK)	823 336
BLANKODOKUMENTE (DB)	82 204
WAFFEN (FA)	213 425
IDENTITÄTSKODOKUMENTE (ID)	5 293 806
FAHRZEUGE (VE)	1 175 030
GESUCHTE PERSONEN (WP)	1 239 055
GESAMT	8 826 856

12. CHRONOLOGISCHE ÜBERSICHT

1985

Das Schengener Übereinkommen wurde am 14. Juni 1985 durch die Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik unterzeichnet. Es wurde vorläufig am Tag nach seiner Unterzeichnung angewendet und trat am 2. März 1986 in Kraft.

1990

Mit dem am 19. Juni 1990 von denselben Vertragsparteien unterzeichneten Durchführungsübereinkommen zum Schengener Übereinkommen wurde zum Zwecke der Kontrolle an den gemeinsamen Außengrenzen die Zusammenarbeit von Polizei, Zollbehörden und Gerichten weiterentwickelt.

Eine der grundlegenden Maßnahmen dieser Bestimmungen über die Zusammenarbeit war die Schaffung eines gemeinsamen EDV-Systems, des Schengener Informationssystems (Titel IV des Übereinkommens).

Die Einrichtung dieses Systems führte zur Schaffung einer gemeinsamen Kontrollinstanz nach dem Vorbild der unabhängigen, in diesem Bereich zuständigen nationalen Kontrollinstanzen.

1992

Es wurde eine Provisorische Gemeinsame Kontrollinstanz (PGK) eingerichtet. Mitglieder dieser Kontrollinstanz waren ein oder zwei Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen der fünf Gründerstaaten der Übereinkommen und ein oder zwei unabhängige Experten, insbesondere der beitretenden Staaten, in deren Hoheitsgebiet das Durchführungsübereinkommen noch keine Anwendung fand. Den Vorsitz führte Herr Faber (Luxemburg).

In der Zeit vom 29. Juni 1992 und dem 22. Februar 1995 fanden 12 Sitzungen der PGK in Brüssel statt.

1993

Portugal und Spanien ratifizierten das Übereinkommen von Schengen und das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen.

1994

Die Provisorische Gemeinsame Kontrollinstanz führte den ersten Besuch in der zentralen Unterstützungseinheit in Straßburg durch.

Es wurde ein Fragebogen über die Gestaltung der Datenschutzbestimmungen in den einzelnen Schengen-Staaten ausgearbeitet.

Wahl des Vorsitzenden H. von Pommer Esche (Deutschland), Referatsleiter beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

1995

Das Durchführungsübereinkommen wurde in den folgenden sieben Staaten in Kraft gesetzt (26. März 1995): Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien. Mit gleichem Datum erfolgte die Einrichtung der Gemeinsamen Kontrollinstanz. Das Schengener Informationssystem nahm seinen Betrieb auf.

In der Zeit vom 17. Mai bis 14. Dezember 1996 fanden 5 Sitzungen der GK unter dem Vorsitz von H. Von Pommer Esche statt.

Am 14. Dezember 1996 wurden der Vorsitzende der GK, A. Türk (Frankreich), Senator und Mitglied der Nationalen Kommission für Informatik und Grundfreiheiten, und der stellvertretende Vorsitzende, J. Labescat (Portugal), Anwalt und Mitglied der nationalen Kommission für Datenschutz, gewählt.

1996

Die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz wurde am 2. Februar 1996 angenommen.

Am 19. Dezember 1996 unterzeichneten Dänemark, Finnland und Schweden das Beitrittsübereinkommen in Schengen. Island und Norwegen schlossen ein Kooperationsübereinkommen, durch das das Übereinkommen für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet gilt.

Die GK trat 1996 neunmal zusammen. Mit Beobachterstatus nehmen unabhängige Vertreter Österreichs, Italiens und Griechenlands an den Arbeiten der GK teil.

Die GK nahm die Grundsätze für die Zusammenarbeit der nationalen Kontrollinstanzen in bezug auf die Ausübung des Aufkunftsrechts an.

1997

Zwischen März 1997 und März 1998 traf die GK zehnmal zusammen. Mit Ausnahme der Jahrestagung, die die GK im April 1997 in Lissabon abhielt, fanden alle Sitzungen in Brüssel statt.

Abgesehen von den Vollversammlungen führte die GK fünf Sitzungen in eingeschränkter Zusammensetzung durch. Es fanden ebenfalls Treffen zwischen einigen Mitgliedern der GK und den Vertretern des französischen Innenministeriums statt.

Die wichtige Rolle der GK fand Anerkennung durch die ausführenden Schengen-Instanzen. Mittels einer eigenen Haushaltslinie wurde ihr ein Haushalt gewährleistet, und die für die Ausübung ihrer Aufgaben unerläßlichen Informationen gingen der GK nunmehr regelmäßiger zu.

Am 11. Februar 1997 erfolgte die Kontrolle des C.SIS. Im Anschluß daran erstellte die GK einen Bericht, in dem eine Reihe von Empfehlungen zum Betrieb des Systems aufgeführt sind.

Die GK erstellte Stellungnahmen über das Pilotprojekt zur Kfz-Verschiebung, über das Übereinkommen zur Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen und über die Vervielfältigung eines Teils der SIS-Ausschreibungen.

Sie nahm den ersten Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengens (März 1995 – März 1997) an und legte ihn im April bei einer Pressekonferenz in Lissabon der Öffentlichkeit vor.

Die Zahl der Vertragsparteien, die das Durchführungsübereinkommen anwenden, stieg Ende 1997 auf zehn: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden der nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) nehmen als Beobachter an den Arbeiten der GK teil.

J. Labescat und M. B. De Schutter wurden zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der GK gewählt.

1998

Die GK gab Stellungnahmen ab zur Aufbewahrung von Begleitpapieren nach Löschung einer Ausschreibung, zur mißbräuchlichen Verwendung der Identität und den entsprechenden Folgen in bezug auf das SIS für den rechtmäßigen Inhaber der Identität, zur Übermittlung von Kfz-Fahndungsdaten (aus dem SIS an die Interpol-Datenbank), zur Kontrolle der Zulässigkeit der SIS-Abfrage und zum Zugang zum Schengener Informationssystem für Kraftfahrzeug-Registerbehörden.

Zum ersten Mal führte sie in allen SIRENE-Büros eine umfassende Überprüfung durch und gab eine Reihe von Empfehlungen im Hinblick auf die Verstärkung der Sicherheit ab.

Sie begleitete die Arbeiten zur Entwicklung des SIS I+ und die Vorstudien in bezug auf das SIS II.

Im Hinblick auf die Integration Schengens in die Europäische Union legte sie den Gemeinschaftsbesitzstand fest.

In Lissabon veranstaltete sie ein erstes Kolloquium über die „Rechte des Bürgers gegenüber den polizeilichen Informationssystemen“ sowie eine Pressekonferenz.

Sie leitete die Kampagne „Das Schengener Informationssystem betrifft Sie“ ein, bei der insbesondere an den Grenzübergangsstellen für die Einreise in den Schengener Raum (Flughäfen, Seegrenzen usw.) Plakate und Faltblätter über die Rechte des Bürgers verteilt wurden.

Der Vorsitzende der GK nahm zum ersten Mal an einer Sitzung des Exekutivausschusses teil und war bei einem Treffen der Zentralen Gruppe in Straßburg zugegen.

13. Protokoll zum Amsterdamer Vertrag in bezug auf Schengen

PROTOKOLL
ZUR EINBEZIEHUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS
IN DEN RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

ANGESICHTS dessen, daß die von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 14. Juni 1985 und am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie damit zusammenhängende Übereinkommen und die auf deren Grundlage erlassenen Regelungen darauf abzielen, die europäische Integration zu vertiefen und insbesondere der Europäischen Union die Möglichkeit zu geben, sich schneller zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln,

IN DEM WUNSCH, die genannten Übereinkommen und Regelungen in den Rahmen der Europäischen Union einzubeziehen,

IN BEKRÄFTIGUNG dessen, daß die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nur in dem Maße anwendbar sind, in dem sie mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Gemeinschaft vereinbar sind,

MIT RÜCKSICHT auf die besondere Position Dänemarks,

MIT RÜCKSICHT darauf, daß Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht Vertragsparteien der genannten Übereinkommen sind und diese nicht unterzeichnet haben, daß es diesen Mitgliedstaaten jedoch ermöglicht werden sollte, einzelne oder alle Bestimmungen dieser Übereinkommen anzunehmen,

IN DER ERKENNTNIS, daß es infolgedessen erforderlich ist, auf die im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen einigen Mitgliedstaaten zurückzugreifen, und daß diese Bestimmungen nur als letztes Mittel genutzt werden sollten,

MIT RÜCKSICHT darauf, daß es notwendig ist, ein besonderes Verhältnis zur Republik Island und zum Königreich Norwegen aufrechtzuerhalten, nachdem diese beiden Staaten ihre Absicht bekräftigt haben, sich durch die obengenannten Bestimmungen auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens zu binden -

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

ARTIKEL 1

Das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden als Unterzeichner der Schengener Übereinkommen werden ermächtigt, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen dieser Übereinkommen und damit zusammenhängender Bestimmungen, die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführt sind, - im folgenden als "Schengen-Besitzstand" bezeichnet - zu begründen. Diese Zusammenarbeit erfolgt innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

ARTIKEL 2

(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam ist der Schengen-Besitzstand, der auch die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Beschlüsse des durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses umfaßt, unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels für die in Artikel 1 aufgeführten dreizehn Mitgliedstaaten sofort anwendbar. Ab demselben Zeitpunkt wird der Rat an die Stelle des genannten Exekutivausschusses treten.

Der Rat trifft durch einstimmigen Beschluß seiner in Artikel 1 genannten Mitglieder alle Maßnahmen, die für die Durchführung dieses Absatzes erforderlich sind. Der Rat legt einstimmig gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verträge die Rechtsgrundlage für jede Bestimmung und jeden Beschluß fest, die den Schengen-Besitzstand bilden.

Hinsichtlich solcher Bestimmungen und Beschlüsse nimmt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Einklang mit dieser Festlegung die Zuständigkeit wahr, die ihm nach den einschlägigen geltenden Bestimmungen der Verträge zukommt. Der Gerichtshof ist keinesfalls zuständig für Maßnahmen oder Beschlüsse, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit betreffen.

Solange die genannten Maßnahmen nicht getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 als Rechtsakte, die auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union gestützt sind.

(2) Absatz 1 gilt für diejenigen Mitgliedstaaten, die Protokolle über den Beitritt zu den Schengener Übereinkommen unterzeichnet haben, jeweils ab dem Zeitpunkt, der vom Rat mit einstimmigem Beschluß seiner in Artikel 1 genannten Mitglieder festgelegt wird, sofern die Bedingungen für den Beitritt eines dieser Staaten zum Schengen-Besitzstand nicht schon vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam erfüllt sind.

ARTIKEL 3

Im Anschluß an die Festlegung nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 behält Dänemark in bezug auf diejenigen Teile des Schengen-Besitzstands, für die Titel III a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgrundlage festgelegt ist, dieselben Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den übrigen Unterzeichnern der Schengener Übereinkommen wie vor dieser Festlegung.

In bezug auf diejenigen Teile des Schengen-Besitzstands, für die Titel VI des Vertrags über die Europäische Union als Rechtsgrundlage festgelegt ist, behält Dänemark dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Unterzeichner der Schengener Übereinkommen.

ARTIKEL 4

Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind, können jederzeit beantragen, daß einzelne oder alle Bestimmungen dieses Besitzstands auch auf sie Anwendung finden sollen.

Der Rat beschließt einstimmig über einen solchen Antrag, wobei die Einstimmigkeit mit den Stimmen seiner in Artikel 1 genannten Mitglieder und der Stimme des Vertreters der Regierung des betreffenden Staates zustandekommt.

ARTIKEL 5

(1) Vorschläge und Initiativen auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verträge.

In diesem Zusammenhang gilt, sofern Irland oder das Vereinigte Königreich oder beide Länder dem Präsidenten des Rates nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums schriftlich mitgeteilt haben, daß sie sich beteiligen möchten, die Ermächtigung nach Artikel 5 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel K.12 des Vertrags über die Europäische Union gegenüber den in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten sowie gegenüber Irland oder dem Vereinigten Königreich als erteilt, sofern eines dieser beiden Länder sich in den betreffenden Bereichen der Zusammenarbeit beteiligen möchte.

(2) Die einschlägigen Bestimmungen der Verträge nach Absatz 1 Unterabsatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Rat die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen nicht beschlossen hat.

ARTIKEL 6

Die Republik Island und das Königreich Norwegen werden bei der Durchführung des Schengen-Besitzstands und bei seiner weiteren Entwicklung auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens assoziiert. Die entsprechenden Verfahren hierfür werden in einem Übereinkommen mit diesen Staaten festgelegt, das vom Rat mit einstimmigem Beschluß seiner in Artikel 1 genannten Mitglieder geschlossen wird. Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über den Beitrag Islands und Norwegens zu etwaigen finanziellen Folgen der Durchführung dieses Protokolls.

Mit Island und Norwegen schließt der Rat mit einstimmigem Beschluß ein gesondertes Übereinkommen zur Festlegung der Rechte und Pflichten zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland einerseits und Island und Norwegen andererseits in den für diese Staaten geltenden Bereichen des Schengen-Besitzstands.

ARTIKEL 7

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates.

ARTIKEL 8

Bei den Verhandlungen über die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die Europäische Union gelten der Schengen-Besitzstand und weitere Maßnahmen, welche die Organe im Rahmen seines Anwendungsbereichs getroffen haben, als ein Besitzstand, der von allen Staaten, die Beitrittskandidaten sind, vollständig zu übernehmen ist.

ANHANG

SCHENGEN-BESITZSTAND

1. Das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.
 2. Das am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen mit der dazugehörigen Schlußakte und den dazu abgegebenen gemeinsamen Erklärungen.
 3. Die Beitrittsprotokolle und -übereinkommen zu dem Übereinkommen von 1985 und dem Durchführungsübereinkommen von 1990, die mit Italien (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), Spanien und Portugal (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), Griechenland (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) sowie Dänemark, Finnland und Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg) geschlossen wurden, mit den dazugehörigen Schlußakten und Erklärungen.
 4. Beschlüsse und Erklärungen des aufgrund des Durchführungsübereinkommens von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses sowie Rechtsakte zur Durchführung des Übereinkommens, die von den Organen erlassen worden sind, denen der Exekutivausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen hat.
-